



**Schulgemeindeversammlung  
vom 12. Juni 2026, 20:15 – 22:05 Uhr  
im Kultur- und Sportzentrum Gries, Volketswil**

|              |   |
|--------------|---|
| Vorsitz:     | Raffaela Fehr, Schulpräsidentin   |
| Protokoll:   | Vincenza Marino, Leiterin Dienste   |
| Stimmzähler: | Samira Blum, Mythenweg 11, 8604 Volketswil<br>Rolf Kuhn, Usserdörfli 5, 8604 Volketswil |
| Anwesend:    | 93 Stimmberechtigte, ab Traktandum Nr. 3 sind 97 Stimmberechtigte anwesend              |

Schulpräsidentin Raffaela Fehr eröffnet die heute letztmals stattfindende Schulgemeindeversammlung während der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde. Der Ablauf der heutigen Gemeindeversammlung ist speziell gegliedert, weil für die Behandlung der ersten beiden Geschäfte eine gemeinsame Gemeindeversammlung nötig ist. Sie heisst alle Anwesenden willkommen. Im Besonderen begrüsst sie Stimmberechtigte, die zum ersten Mal an einer Versammlung teilnehmen sowie die Pressevertretungen der „Volketswiler Nachrichten“ und vom „Glattaler“. Dem Handballclub dankt sie für den offerierten Apéro vor der Versammlung und dem organisierten Restaurationsbetrieb danach.

Die Nicht-Stimmberechtigten werden gebeten, auf der Tribüne Platz zu nehmen. Ausnahmen nennt die Schulpräsidentin namentlich: Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung und Protokollführerin dieser Versammlung sowie Jürg Ammann, Architekt und Projektleiter für den Schulraum, der für die Beantwortung von allfälligen Fachfragen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bauabrechnung Hellwies, anwesend ist. Die genannten Personen sind nicht stimmberechtigt und dürfen daher von den Stimmzählenden nicht berücksichtigt werden. Weiter werden als nichtstimmberechtigte Personen zwei RPK-Mitglieder bezeichnet, Patrick Frei und Raban Niederberger. Beide wohnen nicht mehr in Volketswil, dürfen aber gemäss Bezirksrat Uster die Amtsperiode beenden. Die Versammlung kann auf Anfrage keine Nicht-Stimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten benennen.

Traktanden der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde:

- 1. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil**
- 2. Genehmigung der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Volketswil**

Traktanden Schulgemeindeversammlung

- 3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde**
- 4. Genehmigung Bauabrechnung zur Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies in Volketswil**

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt. Sie übergibt das Wort dem Gemeindepräsidenten, der die totalrevidierte Personalverordnung vorstellt.

## **1. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil**

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Für die Umsetzung der Einheitsgemeinde wurden unter der Führung einer Steuergruppe sechs verschiedene Teilprojektgruppen (Reglemente/Behörden, Finanzen, Personal/Verwaltungsorganisation, Liegenschaften, ICT, Betreuung/Soziales) mit je klar definierten Aufträgen eingesetzt. Die Gruppen wurden paritätisch mit Mitgliedern seitens der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde besetzt.

Die Teilprojektgruppe Personal/Verwaltungsorganisation wurde unter anderem mit der Überprüfung und Erarbeitung der Personalgrundlagen beauftragt. Die Teilprojektgruppe (TP) besteht aus Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto (Leitung), Schulpräsidentin Raffaella Fehr, Leiterin Dienste Vincenza Marino und Gemeindeschreiber Beat Grob. Um effizient eine praxisnahe sowie zeitgemässe Personalverordnung (PVO) zu erhalten, hat die TP Personal/Verwaltungsorganisation die Überarbeitung des neuen Regelwerkes an eine interne Arbeitsgruppe delegiert.

Dieser gehörten an:

- a) Schulgemeinde:
  - Vincenza Marino, Leiterin Dienste
  - Juli Mehlisch, Personalbeauftragte Schule
  - Marleen Helbling, Vertreterin Personal
  - Claudia Stöckli; Vertreterin Personal
- b) Politische Gemeinde:
  - Beat Grob, Gemeindeschreiber
  - David Gerig, stv. Gemeindeschreiber / Mirco Blattner, stv. Gemeindeschreiber
  - Ilaria Berti, Vertreterin Personal
  - Bettina Zehnder, Vertreterin Personal

An gesamthaft neun Sitzungen hat die Arbeitsgruppe effizient und konstruktiv die neue Personalverordnung (PVO) inkl. Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (VB) erarbeitet. Die beiden Regelwerke wurden von der Rechtsanwältin Judith Naef, Zürich, eingehend juristisch geprüft. Ihre Anmerkungen, Ergänzungen oder Korrekturen hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2025 beraten und die PVO sowie die VB entsprechend bereinigt und zuhanden des Gemeinderates sowie der Schulpflege verabschiedet.

#### **2. Erläuterungen**

Die heutige geltende PVO stammt aus dem Jahr 2000 und gilt für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Volketswil. Nach rund 26 Jahren hat sich neben der neuen Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) ohnehin eine Totalrevision aufgedrängt.

Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die PVO zeitgemäss, klar und leserfreundlich zu verfassen. Auf Wiederholungen des kantonalen Personalrechts wurde wo möglich verzichtet. Die neue Verordnung konnte demnach schlank und übersichtlich gestaltet werden. Sie beinhaltet gegenüber der alten Verordnung mit 80 Artikeln noch deren 64. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender

Regelung in der kommunalen PVO automatisch das übergeordnete Recht bzw. das kantonale Personalrecht zur Anwendung kommt.

Für die Arbeitgeberin beinhaltet das neue Regelwerk keine neuen Verpflichtungen, ist jedoch klarer und verbindlicher in den Zuständigkeiten ausformuliert.

Die neue PVO beinhaltet für die Arbeitnehmenden keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen, jedoch ebenso klare Formulierungen bezüglich Zuständigkeit, Pflichten und Rechte.

Am 28. Oktober 2025 haben der Gemeinderat und die Schulpflege die neue PVO zuhanden Vernehmlassung beim Personal der Gemeinde und der Schulgemeinde verabschiedet. Am 21. November 2025 hat die Arbeitsgruppe dem gesamten Personal die neue PVO sowie die neuen Vollzugsbestimmungen (VB) vorgestellt und die Vernehmlassung gestartet. Die Frist lief am 5. Januar 2026 ab. Es gingen nur einen Hinweis für die neue PVO und zwei Bemerkungen für die VB ein. Diese Hinweise hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026 beraten und in das entsprechende Regelwerk aufgenommen. An der gleichen Sitzung konnte die Arbeitsgruppe die PVO sowie die VB zuhanden des Gemeinderates und der Schulpflege verabschieden.

### **3. Zuständigkeiten**

Gemäss Art. 13 Ziff. 1 der heute geltenden Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Arbeitsverhältnisses der Gemeindeangestellten bei der Gemeindeversammlung.

Die Vollzugsbestimmungen (VB) liegen in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss geltender Gemeindeordnung Art. 25.

### **4. Neue Personalverordnung**

Die neue PVO haben der Gemeinderat am 17. Februar 2026 und die Schulpflege am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die neue Personalverordnung wird auf der Website zusätzlich in der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung zwischen der bisherigen und der neuen Verordnung) aufgeführt.

Die neue Personalverordnung sieht wie folgt aus:

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Geltungsbereich**

#### **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Volketswil.

<sup>2</sup> Für das kommunale und kantonale Fach- und Lehrpersonal und die Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Schulleitungen der Schule Volketswil gelten die Bestimmungen des Lehrpersonalrechts des Kantons Zürich.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

## **Art. 2 Behörden im Nebenamt**

Die Gemeindeversammlung erlässt Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Volketswil und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie von speziell bezeichneten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, soweit diese nicht in übergeordneten Erlassen geregelt sind.

## **B. Begriffe**

### **Art. 3 Mitarbeitende**

Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet in einem vollen oder teilweisen Pensum bei der Gemeinde Volketswil angestellt sind.

### **Art. 4 Anstellungsinstanz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Anstellungsinstanz für das Personal der Gemeinde mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Abteilung Bildung. Für diese ist die Schulpflege Anstellungsinstanz.

<sup>2</sup> Für die Delegation der Anstellungskompetenz gilt das Organisationsreglement des Gemeinderates beziehungsweise der Schulpflege.

## **C. Personalpolitik**

### **Art. 5 Grundsätze der Personalpolitik**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bestimmt die Grundsätze der Personalpolitik und schafft Instrumente zu ihrer Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege sorgt für eine stufengerechte Personalplanung.

## **D. Gesamtarbeitsverträge**

### **Art. 6 Grundsatz**

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

## **II. Arbeitsverhältnis**

### **A. Grundsätzliches**

#### **Art. 7 Rechtsnatur**

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### **Art. 8 Stellenpläne**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt den Stellenplan fest.

### **B. Begründung**

#### **Art. 9 Begründung**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch eine Verfügung begründet.

<sup>2</sup> Lehrverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach Berufsbildungsgesetz begründet.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann in weiteren speziellen Fällen, wie Praktika, Einsatzplätze oder nebenamtlichen Tätigkeiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.

#### **Art. 10 Stellenausschreibungen**

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt wird.

## **C. Dauer**

### **Art. 11 Im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.
- <sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf der befristeten Anstellung.
- <sup>3</sup> Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt.

### **Art. 12 Probezeit**

- <sup>1</sup> Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.
- <sup>2</sup> Bei befristeten Anstellungsverhältnissen gilt eine Probezeit von drei Monaten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wird.
- <sup>3</sup> Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.
- <sup>4</sup> Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

## **D. Änderung des Arbeitsverhältnisses**

### **Art. 13 Versetzung und Zuweisung anderer Arbeit**

- <sup>1</sup> Erfordern es die betrieblichen Bedürfnisse oder der wirtschaftliche Personaleinsatz, können Mitarbeitende an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere Tätigkeit zugewiesen werden.
- <sup>2</sup> Auf die Zumutbarkeit, die Ausbildung, die Eignung und die persönlichen Verhältnisse ist dabei so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. Der Lohn wird nach einer Frist, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht, an die neue Funktion angepasst.

## **E. Beendigung**

### **Art. 14 Beendigungsgründe**

Das unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt,
- g) Entlassung altershalber,
- h) Erreichen der Altersgrenze,
- i) Tod,
- j) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.

### **Art. 15 Kündigung (Frist, Termin, Form)**

- <sup>1</sup> Die Frist für die Kündigung des unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
- <sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.

### **Art. 16 Kündigungsschutz**

<sup>1</sup> Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innert 10 Tagen nach Mitteilung kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter schriftlich eine Begründung der Kündigung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

<sup>2</sup> Innert dreissig Tagen ab schriftlicher Begründung der Kündigung kann beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Schulpflege ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden, sofern diese den Erstentscheid nicht gefällt hat.

<sup>3</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

<sup>4</sup> Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

### **Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten**

<sup>1</sup> Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, kann sie dem oder der Mitarbeitenden eine angemessene Bewährungsfrist von längstens drei Monaten einräumen.

<sup>2</sup> Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeitendenbeurteilung, schriftliche Abmahnungen oder ein schriftlich protokolliertes Mitarbeitendengespräch belegt werden.

### **Art. 18 Kündigung zur Unzeit**

<sup>1</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

### **Art. 19 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

<sup>4</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

### **Art. 20 Angestellte auf Amtsdauer**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

<sup>2</sup> Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

### **Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen**

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

### **Art. 22 Entlassung invaliditätshalber**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Entlassung invaliditätshalber.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantons.

### **Art. 23 Altersrücktritt**

<sup>1</sup> Mitarbeitende scheiden in der Regel spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.

<sup>2</sup> Angestellte können nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Personalgesetz für längstens ein Jahr befristet wiederangestellt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. In begründeten Fällen kann die befristete Anstellung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Anstellung und Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Schulpflege.

### **Art. 24 Leistung bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod**

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungen des Gemeindepersonals.

### **Art. 25 Abfindung**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann in Härtefällen eine Abfindung von maximal sechs Monatslöhnen ausrichten, sofern der Mitarbeitende mindestens 50-jährig ist und wenigstens 10 Dienstjahre aufweist. Bei drohender Notlage kann eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger Dienstjahren ausgerichtet werden. Für die kantonale angestellten Lehrpersonen bleibt das kantonale Recht anwendbar.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

### **A. Rechte**

#### **Art. 26 Schutz der Persönlichkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

<sup>2</sup> Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.

#### **Art. 27 Lohn**

<sup>1</sup> Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt.

<sup>3</sup> Der Lohn berücksichtigt die mit der Funktion verbundenen Anforderungen, die individuellen Leistungen, das Verhalten am Arbeitsplatz und die persönlichen Erfahrungen sowie vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und anderen Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

<sup>5</sup> Für die Dauer der Kündigungsfrist ist in der Regel der bisherige Lohn beizubehalten.

#### **Art. 28 Auszahlung des Jahreslohnes**

<sup>1</sup> Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.

<sup>2</sup> Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt.

#### **Art. 29 Einreihungsplan**

Die Stellen werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege entsprechend ihren Anforderungen wie Aufgaben, Verantwortung, Führung, Kompetenzen den kantonalen Lohnklassen zugeordnet.

#### **Art. 30 Leistungsklassen**

Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.

#### **Art. 31 Generelle Lohnanpassungen**

Der Gemeinderat bestimmt, ob die Beschlüsse des Regierungsrates über Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen auch für das Personal der Gemeinde gelten.

#### **Art. 32 Individuelle Lohnanpassung**

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat bzw. die Schulpflege aufgrund regelmässiger Mitarbeitendengespräche und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

#### **Art. 33 Einmalzulagen / Anreize**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Vergütungen würdigen.

#### **Art. 34 Naturalleistungen**

<sup>1</sup> Der Gegenwert von Naturalleistungen für die Mitarbeitenden kann mit der Lohnzahlung verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.

#### **Art. 35 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen**

<sup>1</sup> Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

<sup>2</sup> Für Teilzeitmitarbeitende bis 20 Anstellungsprozente kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege pauschale Entschädigungen festlegen, in denen Entschädigungen für bezahlten Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstatersgeschenke eingerechnet sind.

### **Art. 36 Zulagen**

Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

### **Art. 37 Ersatz von Auslagen**

Die notwendigen Auslagen für dienstliche Verrichtungen werden den Mitarbeitenden ersetzt.

### **Art. 38 Mitarbeiterbeurteilungen**

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

### **Art. 39 Zeugnis**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Auf besonderes Verlangen der Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis, im Sinne einer Arbeitsbestätigung, auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

### **Art. 40 Mitsprache**

Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

## **B. Pflichten**

### **Art. 41 Grundsatz**

Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

### **Art. 42 Annahme von Geschenken**

<sup>1</sup> Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### **Art. 43 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

### **Art. 44 Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

<sup>4</sup> Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Streiks oder Demonstrationen gilt nicht als Arbeitszeit.

#### **Art. 45 Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu orientieren.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird oder wenn Zweifel bestehen, ob die Nebenbeschäftigung mit Abs. 1 vereinbar ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden sein.

#### **Art. 46 Öffentliche Ämter**

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

#### **Art. 47 Vertrauensärztliche Untersuchung**

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

### **C. Ferien, Urlaub, Abwesenheiten**

#### **Art. 48 Arbeitsfreie Tage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

<sup>2</sup> Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

#### **Art. 49 Ferien**

Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **Art. 50 Urlaub**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

#### **Art. 51 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Mitarbeitenden bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen. Sie können eine Pflicht zur Teilnahme an einem Case-Management festlegen.

#### **Art. 52 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc.**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst gleichgestellt sind.

### **IV. Personalakten und Datenschutz**

#### **Art. 53 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

### **V. Versicherungen**

#### **Art. 54 Krankentaggeld- und Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat legt den Anteil der Mitarbeitenden an der Prämie für Nichtberufsunfälle fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Er legt den Anteil der Mitarbeitenden an den Prämien fest. Die Gemeinde übernimmt mindestens die Hälfte der Prämien.

#### **Art. 55 Lohn bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeit durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindes.

#### **Art. 56 Pensionskasse**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für den Abschluss des Anschlussvertrages sowie die Vertragsbedingungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden gewährleistet.

### **VI. Vom Volk gewählte Beamte**

#### **Art. 57 Friedensrichterin / Friedensrichter**

Die Besoldung der Friedensrichterin / des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Soweit übergeordnetes Recht nichts anderes regelt, gelten weiter die Bestimmungen dieser Verordnung.

### **VII. Rechtsschutz**

#### **Art. 58 Rechtsmittelbelehrung**

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 59 Anhörungsrecht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

<sup>2</sup> Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

#### **Art. 60 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können innert 30 Tagen gegen Anordnungen der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beim Gemeinderat einen Antrag auf Neubeurteilung stellen. Im Falle einer Kompetenzdelegation durch die Schulpflege, kann gegen Entscheide der zuständigen Stelle bei der Schulpflege einen Antrag auf Neubeurteilung gestellt werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt für den Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen das Gemeindegesetz (§170 ff.) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 61 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 62 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

#### **Art. 63 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen.

<sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

#### **Art. 64 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Personalverordnung vom 16. Juni 2000 aufgehoben.

---

### **5. Schlussbemerkungen**

Mit der neuen PVO erhält die Gemeinde Volketswil einerseits eine der neuen Einheitsgemeinde entsprechende und andererseits eine zeitgemässe und rechtlich auf den neusten Stand gebrachte Verordnung. Die PVO bildet die Grundlage zum Anstellungsverhältnis aller kommunal angestellten Mitarbeitenden mit der Gemeinde Volketswil.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:**

- 1. Die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Volketswil wird genehmigt.**
- 2. Die neue Personalverordnung der Gemeinde Volketswil tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.**

## **ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, die totalrevidierte Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die PVO bildet die Grundlage zum Anstellungsverhältnis aller kommunal angestellten Mitarbeitenden mit der Gemeinde Volketswil. Mit der neuen PVO soll die Gemeinde Volketswil einerseits eine der neuen Einheitsgemeinde entsprechende und andererseits eine zeitgemässe und rechtlich auf den neusten Stand gebrachte Verordnung erhalten. Die Verordnung soll per 1. Juli 2026 in Kraft treten.
- Mit der Gemeinde Volketswil als Arbeitgeberin beinhaltet das neue Regelwerk grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen.
- Die RPK hat Einsicht in die totalrevidierte kommunale Personalverordnung genommen und die wesentlichen Anpassungen und Neuerungen beurteilt. Aufgrund unserer prüferischen Durchsicht kommen wir zum Schluss, dass die Bestimmungen in der vorliegenden Fassung der Verordnung zweckmässig festgelegt wurden. Insgesamt erachten wir die totalrevidierte kommunale Personalverordnung als angemessen.

Bevor er das Wort der Versammlung übergibt, erteilt der Gemeindepräsident das Wort dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

## **BERATUNG**

Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Michael Wyss fasst zusammen, dass die neue Verordnung für die Arbeitgeberin keine neuen Verpflichtungen enthält. Auch für die Arbeitnehmenden entstehen keine belastenden Veränderungen. Er empfiehlt die Annahme der totalrevidierten Personalverordnung.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort der Versammlung. Es wird von der Versammlung nicht gewünscht.

## **BESCHLUSS**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Volketswil.**

## **2. Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen**

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 26. März 2010 festgesetzt und trat per 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Entschädigungen der Schulpflege wurden gestützt auf die Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 2006 sowie deren Teilrevision, welche auf die Amtsperiode 2010–2014 in Kraft trat, festgelegt. Grundlage bildet zudem das von der Schulgemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossene Kostendach von CHF 360'000.00. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Entschädigungen in einem entsprechenden Reglement geregelt, das zuletzt am 27. Januar 2025 revidiert wurde.

Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 ist es erforderlich, die beiden bisherigen Erlasse über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in einer einheitlichen Verordnung zusammenzuführen.

In einer Projektgruppe, welche paritätisch mit Mitgliedern von der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zusammengesetzt ist, wurde eine neue gemeinsame Verordnung erstellt.

#### **2. Erläuterungen**

Bei der Erstellung der neuen gemeinsamen Verordnung über die Entschädigung der Behörden hat die Projektgruppe die Entschädigung den neuen Gegebenheiten (neue Organisation bzw. Strukturen, grössere Zuständigkeitsbereiche, höherer Zeitbedarf usw.) angepasst. Zudem wurde die Systematik der Entschädigungen nach Möglichkeiten vereinheitlicht. Die erarbeitete Verordnung über die Entschädigung der Behörden wurde seitens Gemeinderates am 22. Juli 2025 und seitens der Schulpflege am 17. Juli 2025 genehmigt und in die Vernehmlassung bei den Ortsparteien und Behörden geschickt. Geplant war, die neue Verordnung dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 zur Genehmigung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. August 2025 bis 12. September 2025. Während dieser Frist gingen von der FDP, der Die Mitte, der SVP und der RPK detaillierte Stellungnahmen ein.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände zur neuen Entschädigungsverordnung hat am 30. September 2025 der Gemeinderat entschieden, die neue Verordnung erst an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 vorzulegen. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege benötigten mehr Zeit, um sich eingehend mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Infolge der Bearbeitung der Stellungnahmen kamen Gemeinderat und Schulpflege zum Schluss, eine vollständig neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen zu erstellen.

Folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen haben Gemeinderat und Schulpflege festgesetzt:

- Entschädigung Gemeinderat inkl. Schulpräsidium:
  - Jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums
  - Berechnungsbasis: CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 %
  - Effektive jährliche Entschädigung: Grundentschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung) und Ressortzulage (individuelles Pensum abzüglich Grundentschädigung)
  - Pensen werden gestützt auf einen Funktionsbeschreibung festgelegt
  - Das Gesamtpensum aller Mitglieder des Gemeinderats darf 250 % nicht überschreiten
  - Keine Sitzungsgelder bei ordentlichen Tätigkeiten des Gemeinderats
  - Keine Halb- oder Tagespauschalen (ausser bei Kursen, Tagungen oder Workshops)
  - Allfällige eingesetzte beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen werden zusätzlich mit Sitzungsgelder entschädigt (ausgenommen Schulpflege)
  - Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'800.00 pro Jahr
- Entschädigung Schulpflege exkl. Schulpräsidium:
  - Jährliche Pauschalentschädigung von CHF 17'000.00
  - Funktionszulage für Vizepräsidium von CHF 4'000.00 pro Jahr
  - Mitwirkung in Projekten werden mit zusätzlichen pauschalen Projektentschädigungen abgegolten
  - Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'000.00 pro Jahr

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erstellt. An der gemeinsamen Sitzung vom 16. Januar 2026 zwischen je einem Ausschuss des Gemeinderates und der Schulpflege konnte die neue Verordnung bereinigt werden. Die Schulpflege stimmte dem Verordnungsvorschlag zu.

### **3. Zuständigkeiten**

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde liegt die Zuständigkeit der Festsetzung der Entschädigung von Behördenmitgliedern bei der Gemeindeversammlung.

### **4. Neue Verordnung**

Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen haben der Gemeinderat mit GRB Nr. 63 am 3. März 2026 und die Schulpflege mit Beschluss Nr. 14 am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die neue Verordnung umfasst 18 Artikel und beinhaltet Folgendes:

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2024 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Behörden, Kommissionen sowie für weitere Gremien, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde Volkswil wahrnehmen.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Arbeitszeit ausüben, keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Verordnung.

### **Art. 3 Grundsatz**

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine dem Milizamt angemessene Entschädigung. Diese berücksichtigt die zeitliche Belastung für die Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit und die Attraktivität des Milizamtes angemessen.

### **Art. 4 Anpassung an die Teuerung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat passt die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie der Feuerwehr- und Zivilschutzfunktionärinnen und -funktionäre und des Wahlbüros im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen an.

<sup>2</sup> Nicht der Teuerung unterstellt sind:

- a. Spesenpauschalen;
- b. Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für Kurse, Tagungen und Weiterbildungen;
- c. der Feuerwehrsold.

### **Art. 5 Sozialversicherungsabzüge**

Bezüglich Sozialversicherungsabzüge gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

### **Art. 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## **II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen**

### **Art. 7 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten in ihrer oder seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums. Grundlage bildet eine Basisentschädigung von CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 Prozent.

<sup>2</sup> Die Entschädigung gemäss Absatz 1 setzt sich zusammen aus:

- a. einer festen Grundentschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung);
- b. einer variablen Ressortzulage, die sich nach dem individuellen Pensum abzüglich der Grundentschädigung richtet und auf der Basisentschädigung berechnet wird.

<sup>3</sup> Das Pensum der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, wird gestützt auf einen Funktionsbeschreibung durch den Gemeinderat festgelegt. Das Gesamtpensum aller Mitglieder darf 250 Prozent nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Übt ein Mitglied im Zusammenhang mit seinem Amt externe Mandate aus und erhält dafür Entschädigungen, fallen diese dem betreffenden Mitglied persönlich zu; das Pensum ist entsprechend zwingend tiefer anzusetzen. Die für die Pensumsfestlegung relevanten externen Mandate und Entschädigungen sind dem Gemeinderat offenzulegen.

<sup>5</sup> Die Entschädigung gilt als pauschale Abgeltung sämtlicher ordentlicher Tätigkeiten des Gemeinderats. Für ordentliche Sitzungen des Gemeinderats werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Tätigkeiten von Mitgliedern des Gemeinderats, die aus einem Einsitz in einer anderen Behörde oder Kommission der Gemeinde resultieren, gelten nicht als ordentliche Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels und werden nach den dafür massgebenden Bestimmungen entschädigt.

<sup>6</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

<sup>7</sup> Bei einem längerfristigen Ausfall eines Mitglieds des Gemeinderats, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder vergleichbarer Gründe, verbleibt die Grundentschädigung gemäss Absatz 2 Buchstabe a beim ausfallenden Mitglied. Die Ressortzulage gemäss Absatz 2 Buchstabe b wird für die Dauer des Ausfalls dem stellvertretenden Mitglied ausgerichtet, das die entsprechenden Ressortaufgaben übernimmt. Der Gemeinderat bestimmt Beginn und Dauer der Stellvertretung.

### **Art. 8 Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulpflege, ohne Schulpräsidentin oder Schulpräsident, erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium der Schulpflege erhält zusätzlich zur pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00.

<sup>3</sup> Mit der pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 sowie der Funktionszulage gemäss Absatz 2 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten der Schulpflege abgegolten. Für ordentliche Sitzungen der Schulpflege werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

<sup>4</sup> Für die Übernahme von Projekten, die über den ordentlichen Grundauftrag der Schulpflege hinausgehen, erhalten Schulpflegemitglieder in der Funktion der Projektleitung eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Die Projektentschädigung beträgt:

- a. CHF 1'400.00 für kleine Projekte mit einem Aufwand von 10 bis 20 Stunden;
- b. CHF 2'800.00 für mittlere Projekte mit einem Aufwand von mehr als 20 bis 40 Stunden;
- c. CHF 4'200.00 für grosse Projekte mit einem Aufwand von mehr als 40 bis 60 Stunden.

<sup>5</sup> Schulpflegemitglieder, die als Mitglieder eines Projekts mitwirken, erhalten eine pauschale Projektentschädigung in der Höhe von 50 % der Ansätze gemäss Absatz 4, entsprechend:

- a. CHF 700.00 bei kleinen Projekten;
- b. CHF 1'400.00 bei mittleren Projekten;
- c. CHF 2'100.00 bei grossen Projekten.

<sup>6</sup> Die Schulpflege beschliesst die Durchführung von Projekten sowie deren Einstufung und Entschädigung gemäss den Absätzen 4 und 5. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von der Projektentschädigung ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Die Projektentschädigung gemäss den Absätzen 4 bis 6 gilt ausschliesslich für Projekte der Schulpflege. Tätigkeiten von Schulpflegemitgliedern in der Liegenschaftenkommission gelten nicht als Projekte der Schulpflege.

<sup>8</sup> Im Übrigen richten sich zusätzliche Entschädigungen nach Art. 12, soweit dieser Artikel keine abweichende Regelung enthält.

### **Art. 9 Sozialbehörde**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Pauschalentschädigung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

### **Art. 10 Liegenschaftenkommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

### **Art. 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 6'000.00.

<sup>2</sup> Das Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00 pro Jahr. Für die Führung des Aktuariats wird eine jährliche Funktionszulage von CHF 2'500.00 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12 Abs. 1.

### **Art. 12 Zusätzliche Entschädigungen**

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Kursen, Tagungen und Workshops, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Behördenamt stehen, wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 200.00 für eine halbtägige Teilnahme;
- b. CHF 400.00 für eine ganztägige Teilnahme.

<sup>2</sup> Für Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen (ausgenommen Projekte der Schulpflege) wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 70.00 für eine Sitzungsdauer bis zu 2 ½ Stunden;
- b. CHF 140.00 für eine Sitzungsdauer von 2 ½ bis 3 ½ Stunden;
- c. CHF 200.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 ½ Stunden bis zu einem halben Tag;
- d. CHF 400.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als einem halben Tag.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie die weiteren zuständigen Behörden und Kommissionen entscheiden über die Einsetzung von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach Massgabe der Ansätze gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen werden protokolliert und der Zeitaufwand als Grundlage für die Entschädigung gemäss Absatz 2 festgehalten.

### **Art. 13 Wahlbüro**

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie beigezogene Hilfskräfte werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundensatz entspricht der Besoldungsklasse 1, Stufe 14.

### **Art. 14 Feuerwehr / Zivilschutz**

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **III. Spesen**

### **Art. 15 Spesenpauschale**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege wird für Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung behördlicher Aufgaben eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mit der Spesenpauschale werden insbesondere regelmässig anfallende Auslagen abgegolten, namentlich Reisekosten, Aufwendungen für Kommunikationsmittel, Verbrauchsmaterialien sowie Auslagen für ausserordentliche Verpflegung oder Unterkunft.

<sup>3</sup> Die Spesenpauschale beträgt:

- a. CHF 4'800.00 pro Jahr pro Mitglied des Gemeinderats;
- b. CHF 4'000.00 pro Jahr pro Mitglied der Schulpflege.

#### **Art. 16 Effektive Auslagen**

<sup>1</sup> Sofern keine Spesenpauschale gemäss Art. 15 ausgerichtet wird, werden Barauslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit entstehen (z. B. Verpflegung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), gegen Beleg vergütet.

<sup>2</sup> Für die Nutzung privater Fahrzeuge gilt der Ansatz des Kantons für die gefahrenen Autokilometer. Dieser Ansatz wird nur angewendet, sofern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2026 (Beschluss Nr. x der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026) in Kraft.

#### **Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. März 2010, der Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 sowie alle früheren oder die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.

---

### **5. Auswirkungen**

Die neue Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen ergeben für Gemeinderat und Schulpflege gesamte Mehrkosten von CHF 15'750.00. pro Jahr.

Zum vollständigen Vergleich werden die Ressorts-Entschädigungen für den Gemeinderat sowie für die Schulpflege nach neuer und alter Regelung aufgezeigt.

| Ressort     | %  | Grundentschädigung<br>10 %<br>CHF | Ressort-<br>zulage<br>CHF | Total Ent-<br>schädigung<br>neu<br>CHF | Aktuelle<br>Entschädi-<br>gung<br>CHF | Differenz<br>CHF |
|-------------|----|-----------------------------------|---------------------------|--|---------------------------------------|------------------|
| Präsidiales | 45 | 17'000.00                         | 59'500.00                 | 76'500.00                              | 60'500.00                             | 16'500.00        |
| Bildung     | 40 | 17'000.00                         | 51'000.00                 | 68'000.00                              | s. Schul-<br>pflege                   | 68'000.00        |
| Finanzen    | 25 | entfällt <sup>1</sup>             | 25'500.00                 | 25'500.00                              | 18'500.00                             | 7'000.00         |
| Hochbau     | 30 | 17'000.00                         | 34'000.00                 | 51'000.00                              | 38'500.00                             | 12'500.00        |
| Liegensch.  | 30 | 17'000.00                         | 34'000.00                 | 51'000.00                              | 38'500.00                             | 12'500.00        |
| Sicherheit  | 25 | 17'000.00                         | 25'500.00                 | 42'500.00                              | 38'500.00                             | 4'000.00         |
| Soziales    | 25 | 17'000.00                         | 25'500.00                 | 42'500.00                              | 44'000.00                             | -1'500.00        |
| Tiefbau     | 30 | 17'000.00                         | 34'000.00                 | 51'000.00                              | 44'000.00                             | 7'000.00         |

|                           |     |  |            |
|---------------------------|-----|--|------------|
| Zwischentotal             | 250 |  | 126'000.00 |
| ./.                       |     |  |            |
| Minderkosten <sup>2</sup> |     |  | 30'250.00  |
| Total Mehrkosten/Jahr     |     |  | 95'750.00  |

<sup>1</sup> Bei der Übernahme zweier Ressorts wird die Grundentschädigung von CHF 17'000.00 nur einmal ausbezahlt. Derzeit wird das Ressort Finanzen als Doppelressort geführt.

<sup>2</sup> Das Ressort Alter und Gesundheit wird mit der Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde ins Ressort Soziales integriert. Die bisherige Entschädigung von CHF 30'250.00 fällt ersatzlos dahin.

#### Schulpflege:

| Ressort                 | %        | Grundentschädigung<br>10 %<br>CHF | Ressortzulage<br>CHF | Total Entschädigung<br>neu<br>CHF | Aktuelle Entschädigung<br>CHF | Differenz<br>CHF          |
|-------------------------|----------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Schulpräsidium          | 40       | siehe Gemeinderat                 | siehe Gemeinderat    | siehe Gemeinderat                 | 51'000.00                     | -51'000.00                |
| Vizepräsidium           | 10       | 17'000.00                         | 4'000.00             | 21'000.00                         | 27'500.00                     | -6'500.00                 |
| SP Finanzen             | 10       | 17'000.00                         | ---                  | 17'000.00                         | 27'500.00                     | -10'500.00                |
| 6 Schulpfleger(innen)   | je<br>10 | 17'000.00                         | ---                  | 17'000.00                         | 19'000.00                     | -2'000.00<br>(-12'000.00) |
| Total Minderkosten/Jahr |          |                                   |                      |                                   |                               | 80'000.00                 |

#### Gemeinderat und Schulpflege:

|   |     |           |
|---|-----|-----------|
| Total Mehrkosten Gemeinderat pro Jahr     | CHF | 95'750.00 |
| Total Minderkosten Schulpflege pro Jahr   | CHF | 80'000.00 |
| Total Mehrkosten beider Behörden pro Jahr | CHF | 15'750.00 |

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat mit der neuen Verordnung flexibel eine Ressort-Mehrbelastung finanziell berücksichtigen, indem bei einem anderen Ressort prozentual zurückgefahren wird. Massgebend sind die max. 250 % (inkl. Schulpräsidium) für den gesamten Gemeinderat, welche nicht überschritten werden dürfen.

In der Schulpflege werden allfällige Zusatzbelastungen der Mitglieder via Projektentschädigungen (Leitung oder Mitglied unterschiedlich) abgegolten.

## 6. Schlussbemerkungen

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommission wird die neue Organisation der Einheitsgemeinde abgebildet. Die Entschädigungen konnten den neuen Gegebenheiten angepasst werden und die Einzelheiten geklärt und entsprechend festgehalten werden.

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erhält die Gemeinde Volketswil ein umfassendes, zeitgemässes und den neusten Erkenntnissen angepasstes Regelwerk. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Liegenschaftenkommission sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind bezüglich Entschädigungen darin abschliessend geregelt. Ebenso werden die Entschädigungen für eingesetzte beratende Kommission, Arbeits- oder Projektgruppen geregelt.

Vertreter des Gemeinderates und der Schulpflege haben der RPK sowie Vertretern der politischen Ortsparteien am 16. April 2026 die neue Verordnung mündlich erläutert und Fragen beantwortet.

Da die Einheitsgemeinde Volketswil per 1. Juli 2026 in Kraft tritt, soll auch die neue Verordnung nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

- 1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird genehmigt.**
- 2. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026.**

## **ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 ist es erforderlich, die beiden bisherigen Erlasse über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in einer einheitlichen Verordnung zusammenzuführen.
- Bei der Erstellung der neuen gemeinsamen Verordnung über die Entschädigung der Behörden hat die Projektgruppe die Entschädigung den neuen Gegebenheiten (neue Organisation bzw. Strukturen, grössere Zuständigkeitsbereiche, höherer Zeitbedarf usw.) angepasst. Zudem wurde die Systematik der Entschädigungen nach Möglichkeiten vereinheitlicht.
- Die einer Vernehmlassung zu einem ersten Revisionsentwurf hat die RPK eine detaillierte Stellungnahme aufgrund unserer prüferischen Durchsicht abgegeben. Viele der von uns erwähnten Punkte wurde in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt.
- Gesamtpensum des Gemeinderates ist auf 250 Stellenprozente festgelegt. Bei einer in der Verordnung stipulierten Basisentschädigung von CHF 170'000 pro 100 Stellenprozent beträgt die maximale Entschädigung für den Gemeinderat CHF 425'000 pro Jahr. Darin enthalten ist auch die Entschädigung für das Schulpräsidium. Die Schulpflegemitglieder erhalten Pauschalentschädigungen von je CHF 17'000. Insgesamt betragen die Mehrkosten in der Summe der beiden Behörden Gemeinderat/Schulpflege gegenüber heute CHF 15'750. Schulpflegemitglieder, die in Projekten mitarbeiten oder diese leiten, erhalten zusätzlich zur Pauschalentschädigung eine Projektentschädigung. Die Projektentschädigungen sowie Spesenpauschalen und Zusatzentschädigungen der Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder in der Sozialbehörde und Liegenschaftskommission sind in der Vergleichsrechnung nicht miteinberechnet.

- Die Entschädigung für die Mitglieder der neuen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde aufgrund der erweiterten Prüfungstätigkeit gegenüber der heutigen Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission angepasst. Neu erhalten die Mitglieder CHF 6'000 (bisher CHF 4'000). Das Präsidium erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 4'000 (bisher CHF 3'000) und das Aktuariat CHF 2'500 (bisher CHF 2'000). Diese Entschädigungen wurden in Rücksprache mit der RPK festgelegt.
- Die nun vorliegende revidierte Fassung der Verordnung über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen haben wir gesamtheitlich beurteilt. Aufgrund der prüferischen Durchsicht kommen wir zum Schluss, dass die Entschädigungen in der revidierten Verordnung mit Augenmass festgelegt wurden. Die Entschädigungen sind auch im Quervergleich zu gleichgelagerten Gemeinden vertretbar. Insgesamt erachten wir die vorliegende Verordnung über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen als angemessen.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort der Rechnungsprüfungskommission.

## **BERATUNG**

### Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Zum ersten Revisionsentwurf hat die Rechnungsprüfungskommission verschiedene Rückmeldungen an den Gemeinderat und an die Schulpflege gerichtet. Fast alle Punkte wurden bei der vorliegenden Revision berücksichtigt. Die Berechnungen der auszahlenden Entschädigungen sind nachvollziehbar. Ausgewiesen sind Mehrkosten von jährlich Fr. 15'750.-. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage intensiv diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die totalrevidierte Verordnung transparent, adäquat und berechenbar ist. Daher empfiehlt die RPK die Genehmigung der Verordnung.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort der Versammlung.

### Samuel Bond, FDP Volketswi

Die FDP beantragt die Rückweisung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung. Die Partei ist der Meinung, dass die Berechnungsbasis von Fr. 170'000.- zu hoch angesetzt sei. Ein solches Einkommen sei gerade einmal auf 10 % der Arbeitnehmenden zuzuweisen. Der Medianlohn im Kanton Zürich liege bei etwa Fr. 90'000.-. Zudem erhalten gewählte Behördenmitglieder für ihren Einsatz dem Gemeindewohl gegenüber einer Entschädigung und keinen Lohn. Es verstehe sich von selbst, dass eine Entschädigung für ein Milizamt tiefer ausfalle und nicht mit einem Lohn vergleichbar sei. In der Verordnung geht der Gemeinderat von einem Stellenplan von 250 % aus. Dabei sei anzubringen, dass der Gemeinderat ein strategisches Gremium sei und kein operatives. Hierfür sei die Gemeindeverwaltung zuständig. Mit dem Rückweisungsantrag verfolgt die FDP das Ziel, effizienter mit den Steuergeldern umzugehen. Die vorliegende Vorlage habe nach diesen Ausführungen ein klares Verbesserungspotential. Schliesslich trete keine Person ein Behördenamt wegen des Verdienstes an. Eine Behördenentschädigung könne als Berechnungsbasis dem einfachen oder max. dem Faktor 1,5 des Medianlohnes des Kantons Zürich entsprechen.

Jean-Philippe Pinto nimmt den Ordnungsantrag von Samuel Bond entgegen. Er stellt klar, dass der verwendete Vergleichslohn von Fr. 170'000.- keinem Behördenmitglied ausbezahlt werde. Dieser Betrag sei einzig als Berechnungsgrundlage verwendet worden. Die Aufwendungen von

Gemeinderat und Schulpflege sind minutiös nach geleisteten Einsätzen hinterfragt und definiert worden.

#### Thomas Brunner

Er weist darauf hin, dass tiefere Entschädigungen dem Engagement in einer Milizbehörde schaden und ein Behördenamt unattraktiv machen. Schliesslich braucht es nicht nur Personen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen, sondern auch Arbeitgebende, die eine Person für eine politische Aufgabe während der Arbeitszeit freistellen. Er findet Vergleiche mit anderen Gemeinden unpassend, da Volketswil die eigenen Herausforderungen habe und diese nicht vergleichbar seien. Es sei an den Stimmberechtigten von Volketswil, die richtigen Personen in die Gemeindebehörden zu wählen. Dies sollen vor allem Personen sein, die den Anforderungen entsprechen sowie Professionalität und fundierte Berufserfahrungen mitbringen würden. Er unterstützt die neu erarbeitete Entschädigungsverordnung, findet allerdings, dass die auszuzahlenden Entschädigungen transparent offengelegt werden sollten. Daher beantragt er der Verordnung zwei neue Artikel einzufügen, die den Gemeinderat verpflichten, zusammen mit dem Jahresbericht auch die Auszahlung von Behördenentschädigungen zu publizieren.

### **Neuer Abschnitt IV. Rechenschaftspflicht der Exekutive**

#### **Neuer Art. 17: Offenlegung der Bezüge**

1. Der Gemeinderat veröffentlicht jährlich im Geschäftsbericht der Gemeinde die effektiv ausbezahlten Gesamtentschädigungen pro Mitglied des Gemeinderats sowie pro Mitglied der Schulpflege.
2. Die Offenlegung erfolgt namentlich und individuell.
3. Die ausgewiesene Gesamtsumme muss sämtliche Vergütungen enthalten, insbesondere:
  - Das fixe Jahressalär (Basisentschädigung);
  - Die pauschalen Spesenentschädigungen;
  - Sämtliche von der Gemeinde Volketswil ausbezahlten Sitzungsgelder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Amt;
  - Entschädigungen für die Teilnahme an Kursen und Tagungen.

#### **Neuer Art. 18: Offenlegung der Entschädigungen für externe Mandate**

1. Der Gemeinderat veröffentlicht jährlich im Geschäftsbericht der Gemeinde alle von Mitgliedern des Gemeinderats und von Mitgliedern der Schulpflege empfangenen Gesamtentschädigungen aus externen Mandaten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen (z.B. Verwaltungsrats- oder Stiftungsratsmandate), sofern die Gesamtentschädigung pro Amt und Kalenderjahr den Grenzbetrag von Fr. 2'500.- übersteigt.
2. Die Offenlegung erfolgt namentlich und individuell.
3. Die ausgewiesene Gesamtsumme muss sämtliche Vergütungen enthalten, insbesondere:
  - Das fixe Jahreshonorar (Basisentschädigung);
  - Zusätzliche Sitzungsgelder;
  - Die pauschalen Spesenentschädigungen;
  - Weitere geldwerte Leistungen gemäss Lohnausweis.

#### Dejan Malcic, SVP Volketswil

Die Mitgliederversammlung der SVP sieht einzig in der verwendeten Berechnungsbasis von Fr. 170'000.- einen negativen Punkt, allerdings verändern sich mit der totalrevidierten Verordnung die Entschädigungen unwesentlich. Die Mitgliederversammlung der SVP empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Das Wort wird von der Versammlung nicht weiter gewünscht. Der Gemeindepräsident erläutert das weitere Vorgehen. Er lässt zuerst über den Ordnungsantrag (Rückweisung) von Samuel Bond abstimmen, danach über den Ergänzungsantrag von Thomas Brunner und schliesslich über den Antrag des Gemeinderats und der Schulpflege.

## **BESCHLÜSSE**

**Der Ordnungsantrag von Samuel Bond wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 54 Nein-Stimmen abgelehnt.**

**Der Ergänzungsantrag von Thomas Brunner wird mit vereinzelt Gegenstimmen genehmigt.**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 68 Ja-Stimmen zu 13 Nein-Stimmen die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, die per 1. Juli 2026 in Kraft tritt.**

Der Gemeindepräsident schliesst um 21:15 Uhr die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde. Er weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin und verliert die Rechtsmittel.

Auf seine Anfrage zu Einwendungen zur Versammlungsdurchführung meldet sich Jürg Schmied. Er moniert, es sei nicht explizit erwähnt worden, dass der Antrag von Gemeinderat und Schulpflege mit der angenommenen Ergänzung der zwei Artikel genehmigt wurde. Der Gemeindepräsident bestätigt die genehmigte Ergänzung. Auf seine Anfrage werden keine weiteren Einwendungen weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung erhoben.

Zum Abschluss verabschiedet Jean-Philippe Pinto die per Ende Amtsperiode austretenden Mitglieder von Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission und Sozialbehörde.

---

Die Schulpräsidentin führt die Geschäfte der Schulgemeindeversammlung weiter.

Bevor es zur Vorstellung der Jahresrechnung übergeht, möchte die Vorsitzende auf ein paar schulische Themen eingehen:

- Die Vorbereitungen für die Einheitsgemeinde schreiten voran, es war eine sehr intensive Zeit für alle Beteiligten. Vor allem auf der operativen Ebene mussten sich mehrere Mitarbeitende sehr intensiv in diese Vorbereitungsaufgaben eingeben. Die Grundlagen sind nun geschaffen und die Einheitsgemeinde kann gut vorbereitet starten.
- Schülerzahlen: Aktuell sind die Schülerzahlen auf der Kindergarten- und Primarstufe leicht rückläufig. Die grossen Jahrgänge treten in die Sekundarstufe über. Diese Entwicklung kann sich ändern, sollte neuer Wohnraum entstehen. Die Schulpflege überprüft mit Hilfe einer externen Firma die Schülerentwicklung regelmässig.
- Schulraumprojekt: Mit den aktuell stattfindenden Sanierungsarbeiten in der Schulanlage Feldhof geht der fünfte Meilenstein im Schulraumprojekt 2020 zu Ende. Die Arbeiten schreiten planmässig voran. Sie dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz.
- Projekt Schulsozialpädagogik: Im Schulalltag zeichnen sich zunehmend Herausforderungen in sozialer Hinsicht ab. Die Schule hat mit dem Projekt Schulsozialpädagogik gestartet. Die Ausarbeitung eines Konzeptes ist in den Endzügen.

Entwicklungen:

- Schulorganisation: In der Schule In der Höh werden auf der Sekundarstufe niveaudurchmischte Klassen sukzessive aufgelöst. In der Primarstufe wird die Schule auf das übernächste Schuljahr auf zweizügige adL-Klassen (1./2., 3./4., 5./6.) umstellen.
- Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Ressourcen für Klassenassistenzen im Kindergarten und Begabtenförderung in der Schule werden umgesetzt.
- Schulraum: Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten Feldhof wird die Schule vorerst über ausreichend Schulraum verfügen. Das Bevölkerungs- und Schülerwachstum wird weiterhin regelmässig geprüft.

- ICT: Die digitale Arbeit hat je länger je mehr Einzug in den Schulalltag. Mit der Professionalisierung dieses Bereichs und der Einrichtung einer Leitungsstelle hat die Schule einen wichtigen Schritt gemacht, um am Puls der Zeit zu bleiben.

Sie übergibt das Wort Matthias Lüthi, Finanzvorstand, der die Details zur Jahresrechnung präsentiert.

### 3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde

#### 1. Bericht

##### 1.1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Schule Volketswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'061'367.70 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 707'800.00.

Die signifikante, positive Differenz gegenüber dem Budget von CHF 3'353'567.70 lässt sich mit den höheren Erträgen von CHF 2'233'885.86 begründen. Die wesentlichen Differenzen sind: Um CHF 1'084'005.25 höhere Steuererträge und um CHF 1'175'148.14 höhere Finanzausgleichszahlungen. Ferner wurde bei den Aufwänden (insbesondere Sach- und Betriebsaufwand) deutlich weniger ausgegeben als budgetiert.

Grundlage für das Budget ist der seit Jahren etablierte Finanzplanungsprozess, den die Schule Volketswil gemeinsam mit der politischen Gemeinde Volketswil jeweils im Frühjahr durchläuft.

Die Erfolgsrechnung 2025 zeigt sich wie folgt:

| in CHF          | <b>Rechnung 2025</b> | <b>Budget 2025</b> | <b>Abweichung Abw. in %</b> |        |
|-----------------|----------------------|--------------------|-----------------------------|--------|
| Total Aufwand   | 55'114'318.16        | 56'234'000.00      | -1'119'681.84               | -1.99% |
| Total Ertrag    | 59'175'685.86        | 56'941'800.00      | 2'233'885.86                | 3.92%  |
| <b>Ergebnis</b> | <b>4'061'367.70</b>  | <b>707'800.00</b>  | <b>3'353'567.70</b>         |        |

Das positive Jahresergebnis 2025 ist also auf drei sich ergänzende Faktoren zurückzuführen:

- Die relative Steuerkraft pro Einwohner fiel höher aus als budgetiert.
- Der Transferertrag fiel höher aus als budgetiert.
- Die Ausgabendisziplin war vorhanden und hat wesentlich zum Erfolg 2025 beigetragen.

Die signifikante Budgetabweichung und das damit verbundene positivere Jahresergebnis entlastet die weitere Planung. Denn für die Weiterführung des Projekts «Schulraum 2020» und die folgenden Bauprojekte im Rahmen des Wachstums der Gemeinde sind in den kommenden vier Jahren durchschnittliche Ertragsüberschüsse von jährlich mindestens 2.5 Mio. Franken notwendig. Zudem wird 2027 ein Darlehen in Höhe von CHF 4'000'000.00 fällig.

Die Aufwendungen zeigen folgende Abweichungen von der Jahresrechnung zum Budget:

| Aufwand                                     | Rechnung 2025        | Budget 2025          | Abweichung           | Abw. in %     | Rechnung 2024        |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|---------------|----------------------|
|   | in CHF               | in CHF               | in CHF               | in%           | in CHF               |
| Personalaufwand                             | 15'851'246.31        | 15'581'600.00        | 269'646.31           | 1.73%         | 14'284'113.23        |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand           | 6'151'846.63         | 7'064'900.00         | -913'053.37          | -12.92%       | 6'019'054.70         |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen          | 2'854'813.05         | 3'069'900.00         | -215'086.95          | -7.01%        | 2'216'178.18         |
| Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 30'577.13            | 1'000.00             | 29'577.13            | 2957.71%      | -                    |
| Transferaufwand                             | 29'946'380.79        | 30'329'800.00        | -383'419.21          | -1.26%        | 28'368'901.56        |
| <b>Total betrieblicher Aufwand</b>          | <b>54'834'863.91</b> | <b>56'047'200.00</b> | <b>-1'212'336.09</b> | <b>-2.16%</b> | <b>50'888'247.67</b> |
| Finanzaufwand                               | 279'406.80           | 145'100.00           | 134'306.80           | 92.56%        | 144'409.45           |
| Interne Verrechnungen                       | 47.45                | 41'700.00            | -41'652.55           | -99.89%       | 47.45                |
| <b>Total Aufwand</b>                        | <b>55'114'318.16</b> | <b>56'234'000.00</b> | <b>-1'119'681.84</b> | <b>-1.99%</b> | <b>51'032'704.57</b> |

Auf der Aufwandseite sind folgende Budgetabweichungen festzustellen.

Die Budgetgenauigkeit im Bereich Personalaufwand konnte gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert werden, sodass keine grösseren strukturellen Abweichungen mehr zu verzeichnen sind. Einzelne Differenzen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- Vakanzen konnten schneller als geplant besetzt werden.
- In gewissen Bereichen fielen aufgrund von Absenzen höhere Personalkosten an.
- Die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Langzeitgymnasium ist höher als budgetiert.
- Die kommunalen Vikariate wurden zu tief budgetiert.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt insgesamt unter Budget. Die Minderausgaben sind insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Tiefere Taxikosten als erwartet.
- Geringere Aufwände im Bereich IT sowie Daten- und Informationssicherheit.

Die konsequente Ausgabendisziplin hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Sach- und Betriebsaufwand deutlich unter dem Budget gehalten werden konnte. Dieser Bereich leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum positiven Ergebnis auf der Aufwandseite.

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

| Ertrag                            | Rechnung 2025        | Budget 2025          | Abweichung          | Abw. in %    | Rechnung 2024        |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|--------------|----------------------|
|                                   | in CHF               | in CHF               | in CHF              | in%          | in CHF               |
| Fiskalertrag                      | 39'925'105.25        | 38'841'100.00        | 1'084'005.25        | 2.79%        | 40'082'780.85        |
| Entgelte                          | 1'888'412.05         | 1'903'500.00         | -15'087.95          | -0.79%       | 2'198'325.99         |
| Transferertrag                    | 17'154'248.14        | 15'979'100.00        | 1'175'148.14        | 7.35%        | 13'603'531.71        |
| <b>Total betrieblicher Ertrag</b> | <b>58'967'765.44</b> | <b>56'723'700.00</b> | <b>2'244'065.44</b> | <b>3.96%</b> | <b>55'884'638.55</b> |
| Finanzertrag                      | 207'872.97           | 176'400.00           | 31'472.97           | 17.84%       | 145'916.80           |
| Interne Verrechnungen             | 47.45                | 41'700.00            | -41'652.55          | -99.89%      | 47.45                |
| <b>Total Ertrag</b>               | <b>59'175'685.86</b> | <b>56'941'800.00</b> | <b>2'233'885.86</b> | <b>3.92%</b> | <b>56'030'602.80</b> |

Wie oben beschrieben wurde der Steuerertrag pro Einwohner für das Jahr 2025 in Volketswil vorsichtig und insgesamt zu tief budgetiert. Der Fiskalertrag (allgemeine Gemeindesteuern) fiel deshalb um 2.79 % bzw. CHF 1'084'005.25 höher aus als im Budget vorgesehen.

Ferner ist der Transferertrag mit CHF 1'175'148.14 um 7.35% höher als im Budget 2025 geplant. Der kantonale Finanzausgleich (Transferertrag) ist von der Schulgemeinde nicht beeinflussbar. Er hängt von der durchschnittlichen Ertragskraft der Steuerzahlenden in der Gemeinde Volketswil im Verhältnis zum kantonalen Mittel ab.

Nach Funktionen gegliedert zeigt sich die Erfolgsrechnung wie folgt:

| in CHF                | Rechnung 2025        |                      | Budget 2025          |                      | Rechnung 2024        |                      |
|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                       | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               |
| Behörden & Verwaltung | 9'703.05             |                      | 10'100.00            |                      | 9'703.05             |                      |
| Kindergarten          | 4'276'698.96         |                      | 4'363'500.00         |                      | 4'046'984.30         |                      |
| Primarschule          | 15'310'605.04        | 70'722.00            | 15'742'500.00        | 81'200.00            | 15'100'936.10        | 71'529.65            |
| Sekundarschule        | 8'208'969.16         | 39'483.00            | 7'985'500.00         | 32'400.00            | 7'605'396.22         | 34'720.10            |
| Musikschule           | 1'716'417.87         | 797'262.35           | 1'682'500.00         | 819'100.00           | 1'667'679.88         | 798'148.15           |
| Schulliegenschaften   | 7'512'265.84         | 95'471.33            | 7'874'600.00         | 89'000.00            | 6'940'070.90         | 400'464.96           |
| Tagesbetreuung        | 1'247'245.27         | 824'950.76           | 1'215'700.00         | 854'400.00           | 1'163'982.00         | 873'430.04           |
| Volksschule, Übriges  | 11'469'513.12        | 763'531.75           | 11'675'600.00        | 732'300.00           | 10'441'232.06        | 679'228.70           |
| Sonderschulung        | 4'484'436.30         | 978'415.00           | 4'979'900.00         | 1'260'100.00         | 3'313'869.80         | 295'107.00           |
| Fortbildungsschule    | 267'839.49           | 278'762.75           | 286'200.00           | 258'000.00           | 246'494.18           | 265'096.15           |
| Gesundheit            | 126'103.45           |                      | 135'500.00           |                      | 118'658.45           | 203.50               |
| Soziale Sicherheit    | 70'953.25            |                      | 10'900.00            |                      | 58'452.70            |                      |
| Finanzen und Steuern  | 413'567.36           | 55'327'086.92        | 271'500.00           | 52'815'300.00        | 319'244.93           | 52'612'674.55        |
| <b>Total</b>          | <b>55'114'318.16</b> | <b>59'175'685.86</b> | <b>56'234'000.00</b> | <b>56'941'800.00</b> | <b>51'032'704.57</b> | <b>56'030'602.80</b> |

## 1.2. Investitionsrechnung

Im Jahr 2025 betragen die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen CHF 7'191'119.18 und im Finanzvermögen CHF 0.00. Die untenstehende Tabelle weist die Investitionen im Rechnungsjahr 2025 aus.

| in CHF  | Rechnung 2025       | Budget 2025         |
|---|---------------------|---------------------|
| Anschaffungen iPads                           | 225'793.20          | 250'000.00          |
| Hellwies, Erweiterung                         | 152'740.00          | -                   |
| Zentral, Werterhaltung                        | 110'000.00          | -                   |
| Lindenbüel, Werterhaltung                     | 2'588'452.35        | 1'880'000.00        |
| Gutenswil, Werterhaltung                      | 190'026.31          | 150'000.00          |
| Feldhof, Werterhaltung                        | 2'917'812.69        | 2'400'000.00        |
| Lindenbüel, Interaktive Wandtafeln            | 150'955.20          | 150'000.00          |
| Gutenswil, Kauf Schulcontainer                | -                   | 350'000.00          |
| Lindenbüel, Brandschutz San.Hist.             | 59'563.15           | 60'000.00           |
| Lindenbüel, Werterhalt Spez. Trakt.           | -                   | 50'000.00           |
| Bauprojekt Heilpädagogische Schule            | 111'458.68          | 300'000.00          |
| Hellwies, Erweiterung Trakt D                 | -                   | 300'000.00          |
| Klima- und Energiemassnahmen                  | 309'378.25          | 400'000.00          |
| Kindergarten Dorf, Sanierung / Instandsetzung | 22'765.45           | -                   |
| Anschaffung Mobiliar div.                     | 149'821.10          | 150'000.00          |
| Lindenbüel Mobiliar                           | 72'887.50           | 50'000.00           |
| Lindenbüel, Beitrag GVZ                       | -17'100.00          | -                   |
| Lindenbüel, Förderbeitrag Pelletheizung       | -5'218.00           | -                   |
| Erstausrüstung Heilpädagogische Schule        | 151'783.30          | -                   |
| <b>Total</b>                                  | <b>7'191'119.18</b> | <b>6'490'000.00</b> |

Die Investitionsplanung für das Jahr 2025 ging von CHF 6'490'000.00 aus, tatsächlich investiert wurden CHF 7'191'119.18.

Der wesentliche Anteil der Investitionskosten entfällt auf die planmässige Sanierung der Schulhäuser Lindenbüel und Feldhof. Die Mehrkosten dieses Sanierungsvorhabens sind insbesondere auf zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung zurückzuführen. Dadurch fielen die Investitionen im Rechnungsjahr 2025 höher aus als budgetiert.

### Energieoptimierung

Im Bereich der Energieoptimierung wurden folgende Massnahmen realisiert:

- Umsetzung der Nachtauskühlung im Schulhaus Lindenbüel
- Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus Gutenswil

### Weitere Abweichungen

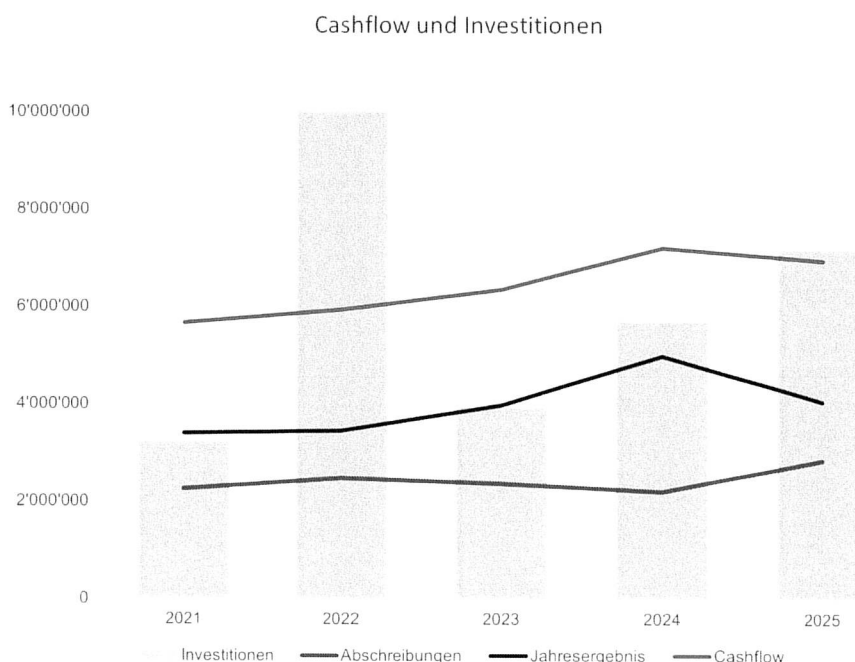
Die weiteren Abweichungen begründen sich wie folgt:

- Gutenswil (Containerkauf):  
Die Anschaffung wurde nicht realisiert, da aktuell im Norden ausreichend Schulraum zur Verfügung steht.
- Hellwies, Erweiterung Trakt D (Planungsarbeiten Ausbau):  
Die Planungsarbeiten wurden ins Jahr 2026 verschoben.
- Heilpädagogische Schule (HPS):  
Der Bau des HPS-Schulhauses verzögert sich, wodurch dort geringere Ausgaben als budgetiert angefallen sind.

### Informatik

Die Investitionen im Bereich Informatik (insb. Anschaffung iPads) erfolgten gemäss dem von der Schulpflege genehmigten Konzept und wurden entsprechend den HRM2-Richtlinien teilweise als Investitionen verbucht.

Der Cashflow bewegt sich im Rechnungsjahr 2025 - so wie schon in den Vorjahren - stabil auf einem ausreichenden Niveau, um die erforderlichen Sanierungen der Schulanlagen auch weiterhin finanzieren zu können. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Cashflows der vergangenen fünf Jahre in Relation zu den Investitionen.



Ende 2024 betrug das Verwaltungsvermögen CHF 50'283'787.60. Zuzüglich der Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 7'191'119.18 und abzüglich der Abschreibungen in Höhe von CHF 2'854'813.05 beträgt das Verwaltungsvermögen per 31.12.2025 nunmehr CHF 54'620'093.73.

|   | in CHF               |
|---|----------------------|
| Verwaltungsvermögen per 31.12.2024        | 50'283'787.60        |
| Investitionen                             | 7'191'119.18         |
| Abschreibungen                            | -2'854'813.05        |
| <b>Verwaltungsvermögen per 31.12.2025</b> | <b>54'620'093.73</b> |

### 1.3. Bilanz

Ende 2024 betrug das Eigenkapital der Schulgemeinde CHF 62'691'927.48.

Zuzüglich des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung 2025 von CHF 4'061'367.70 und Einlage in Spezialfinanzierungen von CHF 30'577.13 beträgt das Eigenkapital per Ende 2025 neu CHF 66'783'872.31.

|  | in CHF               |
|--|----------------------|
| Eigenkapital per 31.12.2024                                | 62'691'927.48        |
| Einlage in Spezialfinanzierungen (Heilpädagogische Schule) | 30'577.13            |
| Ertragsüberschuss 2025                                     | 4'061'367.70         |
| <b>Eigenkapital per 31.12.2025</b>                         | <b>66'783'872.31</b> |

## 2. Antrag

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde Volketswil wird genehmigt.**

### ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.1 Mio. um rund CHF 3.4 Mio. besser ab als dem budgetierten Ergebnis von CHF 0.7 Mio. Die Differenz lässt sich mit den höheren Erträgen von CHF 2.2 Mio. begründen, die im Wesentlichen auf höhere Steuererträge von CHF 1.1 Mio. und auf den höheren Finanzausgleich von CHF 1.2 Mio. zurückzuführen sind. Ferner wurde bei den Aufwänden (insbesondere Sach- und Betriebsaufwand) deutlich weniger ausgegeben als budgetiert.
- Die direkten Steuern belaufen sich auf CHF 39.9 Mio. und liegen somit CHF 1.1 Mio. oder 2.8% über Budget. Dank stark angestiegener Steuerkraft des Kantonsdurchschnitts profitiert

die Gemeinde Volketswil weiter von einem höheren Finanzausgleich («Ressourcenausgleich»), welcher für die Schulgemeinde einen um CHF 1.4 Mio. höheren Ertrag von CHF 15.2 Mio. bedeutet. Die RPK ist sich bewusst, dass die direkten Steuern sowie der in Abhängigkeit davon zu ermittelnde Finanzausgleich schwierig zu prognostizieren sind.

- Der Personalaufwand für Gemeindeangestellte beläuft sich auf CHF 15.9 Mio. und ist somit CHF 0.3 Mio. oder 1.7% über Budget. Die im „Transferaufwand“ ausgewiesenen Personalkosten der kantonalen Mitarbeitenden bzw. Lehrpersonen liegen mit CHF 29.9 Mio. um rund CHF 0.4 Mio. oder 1.3% unter Budget.
- Der Sach- und übrige Betriebsaufwand für 2025 beläuft sich auf CHF 6.2 Mio. und ist somit um rund CHF 0.7 Mio. oder 12.9% tiefer ausgefallen und liegt knapp über dem Aufwand in der Jahresrechnung 2025. Die Minderausgaben sind insbesondere auf tiefere Taxikosten und geringere Aufwände im Bereich IT sowie Daten- und Informationssicherheit zurückzuführen.
- Die Investitionsplanung für das Jahr 2025 ging von CHF 6.5 Mio. aus, tatsächlich investiert wurden CHF 7.2 Mio. Der wesentliche Anteil der Investitionskosten entfällt auf die planmässige Sanierung der Schulhäuser Lindenbüel und Feldhof. Die Mehrkosten dieses Sanierungsvorhabens sind insbesondere auf zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung zurückzuführen. Dadurch fielen die Investitionen im Rechnungsjahr 2025 höher aus als budgetiert. Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben (Investitionsanteil) beträgt 12%, was als gut einzustufen ist.
- Die RPK hat vom Bericht der finanztechnischen Prüfstelle BDO AG mit Datum 23. April 2026 Kenntnis genommen, in dem die Genehmigung der Jahresrechnung 2025 empfohlen wird.

## **BERATUNG**

Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Die Jahresrechnung der Schulgemeinde ist durch die erfolgten und laufenden Investitionen geprägt. Hauptsächlich die Steuererträge sowie der höher ausgerichtete kantonale Finanzausgleich haben zum guten Ergebnis geführt. Die RPK empfiehlt die Annahme der Jahresrechnung.

Auf Anfrage der Vorsitzenden wird das Wort von der Versammlung nicht gewünscht. Bevor sie über die Jahresrechnung abstimmen lässt, verlangt sie die Auszählung der anwesenden Stimmberechtigten, da vereinzelt die Versammlung verlassen haben. Es sind 97 Stimmberechtigte anwesend.

Die Schulpräsidentin übergibt das Wort der Versammlung. Das Wort wird von der Versammlung nicht gewünscht.

## **BESCHLUSS**

**Die Schulgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde.**

Die Schulpräsidentin leitet zum letzten Geschäft mit der Genehmigung der Bauabrechnung Hellwies über. Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss der Baukosten Hellwies zog sich wegen eines Konkurses zeitlich in die Länge. In diesem Zusammenhang entstanden ein enormer Aufwand und beachtliche Mehrabklärungen und -arbeiten. Sie dankt Sabine Wegmann für das unermüdliche Engagement in dieser Sache.

#### **4. Genehmigung der Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies, Volketswil**

##### **1. Bericht**

##### **1.1 Ausgangslage**

Nach der Erweiterung der Schulanlage In der Höh bildete die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies den zweiten Meilenstein auf dem Weg zur Gesamterneuerung aller Schulanlagen in Volketswil im Rahmen des Schulraumprojektes. In diesem Langzeitprojekt werden alle Schulanlagen (ausser Gutenswil) saniert und bei Bedarf erweitert.

Am 20. Juni 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Schulanlage Hellwies einen Wettbewerbs- und Vorprojektkredit von CHF 780'000.- für die Planung der Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies. Es wurde ein Studienwettbewerb im zweistufigen Verfahren gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (Submissionsverordnung des Kantons Zürich) durchgeführt. Es galt, die Anforderungen nach mehr Schulraum möglichst kostengünstig zu erfüllen und gleichzeitig die notwendigen Sanierungen vorzunehmen. Im Rahmen des Studienauftrages wurden acht Planungsteams für die Ausarbeitung eines Projektvorschlags präqualifiziert.

Am 17. April 2015 folgte die Schulpflege der Empfehlung des Beurteilungsgremiums und beauftragte das Planungsteam weberbrunner Architekten AG mit WaltGalmarini, Bauingenieure AG und Kuhn Landschaftsarchitekten GmbH mit der Weiterbearbeitung des Projektes.

Am 25. September 2016 genehmigte der Souverän an der Urne den Objektkredit von CHF 14'720'000.- auf der Basis einer Kostenschätzung mit Kostendach. In der Projektvorlage wurde für die Erweiterung der Schulanlage ein detailliertes Raumprogramm definiert. Die Planungsfreigabe sah eine etappierte Kreditfreigabe durch die Schulpflege vor. Für die Detailplanung wurde das Raumprogramm im Wesentlichen mit zwei Universalräumen als Klassenzimmer sowie zwei Räumen für Werkstattunterricht, einem Lernatelier sowie flexiblen Gruppenraumflächen definiert. Zusätzlich galt es, eine neue Einfachturnhalle nach Vorgaben BASPO zu erstellen. Nach der Erweiterung bietet die Schulanlage Hellwies Platz für 18 Klassen (15 Klassen vor der Sanierung). Der zusätzlich notwendige Schulraum wird durch Aufstockungen der Schultrakte A und C realisiert. Der Trakt B war nicht Bestandteil des Projektes. Nach der Projektvertiefung genehmigte die Schulpflege am 16. Mai 2017 die Kosten von CHF 950'000.- für die Phasen „Ausschreibung und Ausführungsplanung“ im Rahmen des genehmigten Gesamtkredits von 15.5 Mio. Franken. In Anbetracht der komplexen Bauaufgabe wurde allseitig zwingend eine Kostenüberprüfung und Ausweisung eines Reservebetrages angestrebt. Am 6. April 2018 genehmigte die Schulpflege den erarbeiteten Kostenvoranschlag mit einem Baurestkredit von CHF 13'770'000.- mit dargelegten Projektoptionspositionen und erteilte die Baufreigabe.

## 1.2 Sanierung und Erweiterung Schulhaus Hellwies

Die Schulanlage Hellwies stammte aus dem Jahr 1967/68 und wurde 1997 erstmals erweitert. Die Trakte A und C (Turnhalle) hatten teilweise einen hohen Instandhaltungsbedarf. Das Konzept der Aufstockungen ermöglicht den maximalen Erhalt des heutigen Aussen- und Grünraumes. Mit dem innovativen Gestaltungsvorschlag und der Neudefinition der heutigen Zufahrtsstrasse zu einem verkehrsfreien Lernboulevard und einer Begegnungszone wurde die Nahtstelle von Schule und Quartier neugestaltet.

Der mit einem Geschoss aufgestockte Trakt A wird im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss mit Universalräumen für den Klassen- und Handarbeitsunterricht sowie mit Gruppen- und Therapieräumen genutzt. Im neuen Obergeschoss ist ein freier, flexibel nutzbarer Lern- und Unterrichtsbereich geschaffen worden. Im Erdgeschoss befindet sich der gesamte Lehrpersonenbereich. Der bestehende Mittelkorridor wurde von der mittleren Treppe befreit, um als grosszügige Erschliessungs-, Aufenthalts- und Lernzone genutzt zu werden. Im Untergeschoss befinden sich die Werkräume sowie Lagerräume für die Schule. Die ursprünglichen Zivilschutzräume wurden in aufwändigen und kostenintensiven Arbeitsschritten zurückgebaut. Anpassungen und Erneuerungen in den Bestandsräumlichkeiten, insbesondere in den Unterrichtsräumen, waren nicht vorgesehen.

Der Trakt C wurde mit einer neuen Einfach-Turnhalle und den nötigen Garderoben und Sanitärräumen aufgestockt. Eine separate neue Fluchttreppe ermöglicht eine erhöhte Personenzahlbelegung des Turnhallenbereiches. Die bestehende Turnhalle ist für zusätzliche Nutzungen (Betreuung, Gymnastikraum) offen. Eine zusätzliche Küche für die ausserschulische Betreuung wurde mit einer Nachtragskreditgenehmigung realisiert.

Mit einer neuen Vordachkonstruktion mit Sitzgelegenheit, einer neuen Parkierung und einer Instandsetzung der Spielplätze wurden die Umgebung aufgewertet.



Bild: Schulanlage Hellwies, Quelle Google Maps

## 1.3 Realisierungsprozess

Der Spatenstich für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Hellwies fand im April 2018 statt. Bereits im Frühjahr 2018 begannen die Abbrucharbeiten. Am 9. Mai 2019 fand das Aufrichtefest statt und im Sommer 2020 konnte der Schulbetrieb planmässig aufgenommen werden. Leider konnte coronabedingt im Anschluss kein «Tag der offenen Tür» für die Bevölkerung stattfinden.

Mit dem Baustart erfolgten zunächst umfangreiche erforderliche Schadstoffsanierungen. Während der nachfolgenden Rückbauarbeiten in den beiden Trakten erfolgten die ersten Pfahlbohrungen für die Fundamentverstärkungen. Es mussten umfangreiche und zeitintensive Nachbohrungen vorgenommen werden, da der Untergrund nicht den Erwartungen entsprach. Mit Verzögerung konnten anschliessend die erforderlichen Verstärkungsmassnahmen für die Aufstockung eingebaut werden. Im Anschluss führten kalte Wintertage zu witterungsbedingten Unterbrüchen bei den Vorbereitungsarbeiten und den statischen Verstärkungsmassnahmen bei der Bodentragkonstruktion für die Aufstockung. Die Stahl- und Holzbauten konnten daher erst verzögert gestellt werden. Die tieferen Eingriffe in die Bausubstanz und die nasskalten Temperaturen führten in den Bestandsbauten zu zusätzlichen Massnahmen, gleichzeitig entstanden verschiedene Schäden am Bestand. Mitte März wurden die Holzelemente für das neue zweite Obergeschoss auf dem Trakt A montiert. Parallel dazu liefen die Vorbereitungsarbeiten für die Montage der Holzelemente für das neue Obergeschoss auf dem Trakt C.

Nach Abschluss der Rohkonstruktionen sowie der Fenster- und Fassadenverkleidungen erfolgte der Start mit den Installationsarbeiten und gleichzeitig der Beginn der Innenausbauten. Die Arbeiten im Trakt A und Trakt C wurden - soweit möglich - parallel realisiert. Die Schlussarbeiten wurden dann durch coronabedingte Erschwernisse und verzögerte Bauabläufen geprägt. Trotzdem konnten die Bauarbeiten an den beiden Gebäudetrakten rechtzeitig vor den Sommerferien 2020 fertiggestellt werden.

Die Neugestaltung des Aussenbereiches erfolgte situationsbedingt gestaffelt. Im März 2020 wurde die prägende Überdachungskonstruktion beim Zugang zur Schule gerichtet. Bis zum Umzug der Schule anfangs Sommerferien waren alle Belags- und Platzbereiche erstellt und abgeschlossen, sodass ein störungsfreier Umzug gewährleistet werden konnte. Zu Beginn der Sommerferien konnte die Rückkehr der Schule Hellwies aus dem Schulhaus In der Höh vollzogen werden.

#### **1.4 Verzögerung Bauabrechnung Verhandlungen und nachfolgender Konkurs des Baumeisters, Abschluss mit Vergleichsvereinbarung**

Die Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge der Erschwernisse sowie der verursachten Schäden führten zu Konflikten mit dem Baumeister und schleppenden Arbeitsprozessen.

Die Vertreter der Schulgemeinde intervenierten, schlichteten und suchten gemeinsam Lösungen, um den Bau fristgerecht fertigzustellen. Die Zusammenarbeit mit der Baumeisterfirma wurde zusehends schwieriger und spitzte sich zu. Die umfangreichen Garantiemängel wurden, trotz mehrfacher Abmahnungen, durch die Baumeisterfirma nicht behoben. Eine Fremdfirma musste diese auf Kosten der Schulgemeinde beheben.

Im Anschluss an die anspruchsvolle Zusammenarbeit hatte die Schulpflege mehr als zwei Jahre erfolglos mit der Baumeisterfirma eine Einigung zur Schlussrechnung und Regelung der verursachten Schäden gesucht. Es galt, die hohen Nachforderungen, die bereits massiven Kostenüberschreitungen bei den Baumeisterarbeiten sowie die Kosten der durch Drittfirmen erledigten Schadensbehebungen zu klären.

Am 23. März 2023 wurde die Schulpflege über den Konkurs des Baumeisters in Kenntnis gesetzt. Die Schulpflege hat nach Verhandlungen und umfangreichen juristischen Abklärungen einer Vergleichsvereinbarung mit dem Konkursamt Wallisellen über CHF 150'000.- zugestimmt.

Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung wurde aufgrund folgender Analysen und Abwägungen getroffen: Die gegenseitigen Forderungen und Abgeltungen der Parteien lagen weit voneinander entfernt. Bereits im Vorfeld des Konkurses wurde bezüglich der Kosten- und Forderungsdifferenzen

seitens des Baumeisters ein Rechtsanwalt eingeschaltet. Daraus erfolgten sehr intensive Verhandlungen über die Anwälte ohne Annäherung. Die projektbeteiligten Gemeindevertreter führten zur Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen eine umfangreiche Risikobeurteilung durch. Die Schulpflege erkannte keinen finanziellen Nutzen in einer juristischen Auseinandersetzung, zumal die zu erwartenden Prozesskosten als hoch einzustufen waren. Zudem enden die meisten Verfahren in einem Vergleich, welcher für keine der Seiten befriedigend ist. Die langwierigen, sehr aufwändigen Verhandlungen beanspruchten von den projektbeteiligten Mitgliedern der Baukommission viel Zeit und Durchsetzungsvermögen. Dank dieser Beharrlichkeit konnte zumindest eine Einigung ohne einen teuren Prozess mit ungewissem Ausgang erreicht werden.

## 2. Kreditübersicht Kreditgenehmigungen

Am 20. Juni 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Schulgemeindeversammlung den Wettbewerbs- / Vorprojektkredit und am 25. September 2016 stimmte der Souverän dem Objektkredit zu.

|                                      | in CHF               |
|--------------------------------------|----------------------|
| 1. Wettbewerbs- und Vorprojektkredit | 780'000.00           |
| 2. Objektkredit                      | 14'720'000.00        |
| <b>Total genehmigte Kredite</b>      | <b>15'500'000.00</b> |

### 2.1 Zusatzkredite

Durch die Schulpflege wurden im Prozessverlauf folgende Zusatzkredite genehmigt:

| Zusatzkredite   | in CHF            |
|---|-------------------|
| 1. Projektanpassungen Parkierung, inertes Material, Pfählung<br>Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019            | 226'677.20        |
| 2. Strukturelle räumliche Anpassungen, Anpassungen Büro<br>Schulleitung<br>Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019 | 69'000.00         |
| 3. Küche Tagesstruktur<br>Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019  | 190'000.00        |
| 4. Ersatz-Deckenverkleidungen / Leuchten Bestand<br>Schulpflege-Beschluss vom 17.3.2020                         | 300'000.00        |
| 5. Vergleichsvereinbarung Konkurs Piatti AG<br>Schulpflege-Beschluss vom 13.5.2025                              | 170'000.00        |
| <b>Total genehmigte Zusatzkredite</b>   | <b>955'677.20</b> |

### 2.2 Beschreibung Zusatzkredite

| Datum      | Bezeichnung      | Erklärung   | Betrag in CHF |
|------------|------------------|---|---------------|
| 17.11.2019 | gebundene Kosten | Die Aufstockung des Traktes A war nur mit zusätzlichen Fundamentverstärkungen und zusätzlichen Mikropfählen möglich. Ein geologisches Gutachten wurde im Vorfeld erstellt, als Grundlage der Fundationsdimensionierung. Bei der Ausführung zeigte sich, dass die vorgesehenen Pfähle zu wenig Tragkraft aufwiesen. In der Folge mussten zusätzliche Verstärkungsarbeiten ausgeführt werden.<br>Zusätzliche behördliche Auflagen führten zu einer Projektanpassung im Bereich der Parkierung. Dies führte zu Mehrkosten. | 226'677.20    |

|            |  |   |                   |
|------------|--|---|-------------------|
|            |  | Zusätzlich wurde bei den Aushubarbeiten inertes Material festgestellt, das separat entsorgt werden musste.  |                   |
| 17.11.2019 | strukturelle und räumliche Anpassungen | Das Raum- und Möblierungskonzept der Schule Volketswil basiert auf einer maximalen Nutzungsflexibilität. Die Ausstattungselemente wurden im Trakt B reduziert, zusätzlich Raumanpassungen im Trakt A vorgenommen. Damit wurde sichergestellt, dass die Räume flexibel nutzbar sind.     | 69'000.00         |
| 17.11.2019 | Küche Tagesstruktur                    | Die Schulpflege beschloss am 5. April 2019, das schulergänzende Angebot per Sommer 2020 bedarfsgerecht auszubauen. Im Baukredit war ein Raum für die Küche der Tagesstrukturen im Rohbau eingerechnet. Der Ausbau konnte, nicht wie geplant über die Reserven im Baukredit stattfinden. | 190'000.00        |
| 17.05.2020 | gebunden Kosten                        | Im Zuge der Umbauarbeiten zeigten sich weitere Mängel an folgenden bestehenden Bauteilen: Spielgeräte, Storeanlagen, Deckenplatten (infolge Feuchtigkeit) mit Ersatz der Beleuchtung. Zusätzlich wurden die Telefonanlage und Schliessung erneuert.                                     | 300'000.00        |
| 13.05.2025 | Konkurs                                | Für die Verhandlungen mit dem Konkursamt und zum Vergleich wurde ein Kostendach festgelegt.   | 170'000.00        |
|            | <b>Total</b>                           |   | <b>955'677.20</b> |

### 2.3 Übersicht Total genehmigte Kredite

|                                 | Betrag in CHF        |
|---------------------------------|----------------------|
| Objektkredite                   | 15'500'000.00        |
| Zusatzkredite                   | 955'677.20           |
| <b>Total genehmigte Kredite</b> | <b>16'455'677.20</b> |

### 2.4 Teuerung

Der Baukostenindex entwickelte sich während der Ausführungsplanung gemäss Indexermittlungen leicht nach oben. Für die Berechnung der daraus resultierenden Teuerung wurde der Indexwert nach  $\frac{2}{3}$  der Bauzeit als Stichtag für die Teuerungsberechnung definiert. Die Index-Kennwerte berücksichtigen die Mehrwertsteuersätze. Die Index-Werte stellen den summarischen Wert des Teuerungsverlaufs ohne Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsgattungen dar. Die einzelnen Arbeitsbereiche zeigen einen unterschiedlichen Verlauf auf. Für die Teuerungsberechnung werden die Zusatzkredite aufgrund der Genehmigungsdaten (aktuelle Kostenermittlung nicht berücksichtigt).

Kostenschätzung Stand 1.4.2015 /  $\frac{2}{3}$  Bauzeit 1.10.2019

- Schweizerischer Baukostenindex 01.04.2015 – 101.0 Pkt.
- Schweizerischer Baukostenindex 01.10.2019 – 102.2 Pkt.

Teuerungsanteil (Objektkredit)

CHF 120'500.00

## 2.5 Teuerungsbereinigte genehmigte Kredite

|                                 | Betrag in CHF        |
|---------------------------------|----------------------|
| Total genehmigte Kredite        | 16'455'677.20        |
| Teuerung                        | 120'500.00           |
| <b>Total genehmigte Kredite</b> | <b>16'576'177.20</b> |



Trakt A mit Aufstockung, gedeckter Pausenplatz

## 3. Baukostenabrechnung nach BKP Abrechnung weberbrunner Architekten AG vom 5. März 2026

| BKP          | Bezeichnung           | Kosten Abrechnung<br>Betrag in CHF |
|--------------|-----------------------|------------------------------------|
| BKP 0        | Vorstudien            | 423'272.80                         |
| BKP 1        | Vorbereitungsarbeiten | 1'014'829.55                       |
| BKP 2        | Gebäude               | 13'762'122.00                      |
| BKP 3        | Betriebseinrichtungen | 74'192.55                          |
| BKP 4        | Umgebungsarbeiten     | 1'025'218.90                       |
| BKP 5        | Baunebenkosten        | 418'912.55                         |
| BKP 9        | Ausstattung           | 141'198.65                         |
| Total        | Anlagekosten          | 16'859'747.00                      |
| Total        | Küche Tagesstrukturen | 237'681.50                         |
| <b>Total</b> | <b>Objektkosten</b>   | <b>17'097'428.50</b>               |

### 3.1 Kreditübersicht

Objektkredit (Teuerungsbereinigt) inkl. Zusatzkredite

| BKP   | Kreditantrag<br>Betrag in CHF | Abrechnung<br>Betrag in CHF |
|---|-------------------------------|-----------------------------|
| Objektkredit<br>Erweiterung/Sanierung<br>Schulanlage Hellwies | 15'500'000.00                 | 17'097'428.50               |
| Zusatzkredite   | 955'677.20                    |                             |
| Teuerung  | 120'500.00                    |                             |
| <b>Total Objektkredit</b>                                     | <b>16'576'177.20</b>          | <b>17'097'428.50</b>        |
| Mehrkosten Objektkredit                                       |                               | 521'251.30                  |
| Mehrkosten in %   |                               | 3.14 %                      |

### 3.2 Kreditüberschreitung

Der Objektkredit zeigt eine Kostenüberschreitung von CHF 521'251.30 auf. Der Abrechnungsbetrag zeigt gegenüber den genehmigten Krediten eine Kostenüberschreitung von 3.14 % auf.

### 3.3 Offene Forderung

Aufgrund eines Buchungsfehlers ist eine Rückforderung von CHF 23'000.- zum jetzigen Zeitpunkt hängig. Die Rückforderung des Betrages ist gestellt, aber noch nicht eingegangen. In der Kreditabrechnung wurde der Betrag berücksichtigt.

## 4. Erläuterungen zur Bauabrechnung

Innerhalb der einzelnen Baukostengruppen und Arbeitsgattungen zeigen sich aufgrund überlagernder Auftragserteilungen grössere Kostenverschiebungen.

### 4.1 Kostenveränderungen Mehr- / Minderaufwand

Die Einhaltung der Kosten wurde durch eine strikte und laufend aktualisierte Finanzkontrolle bewerkstelligt. Auf Kostenveränderungen wurde im Rahmen von Projektoptimierungen zeitnah reagiert. Im Rahmen des Bauprojekts und der Realisierungsphase ergaben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

| BKP     | Abweichungen zu<br>Kostenvoranschlag<br>Objektkredit | Betrag in<br>CHF | Begründungen   |
|---------|--|------------------|--|
| 108     | Schadstoffsanierung                                  | 60'000.00        | Mehrausmass der Schadstoffstellen.   |
| 102+211 | Kanalisationssanierung                               | 40'000.00        | Die tatsächlichen Auflagen der Gemeinde waren deutlich höher als veranschlagt. Kanalisation musste aufwändig freigebohrt werden, da sie vom Pfahlbohrer mit Bojake gefüllt worden war (unter alter Turnhalle). |

|       |                    |            |  |
|-------|--------------------|------------|--|
| 211   | Baumeisterarbeiten | 300'000.00 | <p>Mehraufwendungen im Bereich Fundamente. Statische Zusatzmassnahmen infolge unsachgemässer Ausführung Fremdleistungen Dritter zur Behebung der Mängel (Nachbehandlung der Betonoberflächen).</p> <p>Mehrausmasse oder fehlende Positionen. Angeordnete Winterbaumassnahmen wurden nicht eingehalten.</p> <p>Notwendige Betonsanierung der Stützen und Bänder, welche vor den Arbeiten nicht ersichtlich waren.</p> <p>Dichtungsbänder wurden nicht eingelegt. Fremdleistungen Dritter wegen hoher Komplexität der Verankerung in bestehende Bauteile (Fa. Sika, Einkleben der GEWI-Stäbe).</p>   |
| 211.1 | Gerüste            | 15'000.00  | <p>Längeres Vorhalten wegen den Verzögerungen durch das Bohren zusätzlicher Bohrpfähle. Aufgrund einer falschen Annahme des Bohrunternehmers, waren etliche nachträgliche Pfähle notwendig, was den Ablauf verzögerte. Hoher Anteil an Regie, da die Gerüste öfters umgestellt und angepasst werden mussten, als angenommen.</p>   |
| 213   | Stahlbau           | 120'000.00 | <p>Zusätzliche Verstärkungen im Bereich der bestehenden Turnhalle infolge der zusätzlichen Brandschutzaufgaben. Die bestehende Decke der alten Turnhalle durfte nicht belastet werden.</p>   |
| 214   | Montagebau in Holz | 150'000.00 | <p>Zusätzliche Wand Trakt C und zusätzlicher Dachausstieg.</p> <p>Stahlteile Pausendach aufwändiger als geplant. Prov. Verschiessen der schrägen Fenster Lernlandschaft aufgrund verspäteter Lieferung der Fenster. Terminverschiebung durch Verzögerung Bohrpfähle.</p> <p>Vergabemisserfolg durch gestiegene Materialpreise.</p> <p>Unvorhergesehener Ersatz Fassadenbekleidung im Bestand.</p> <p>Es wurden bei der Ausführung mehr Fenster eingebaut als ursprünglich angenommen. Behördenforderung an RWA in Mehrzweckraum.</p> <p>Unvorhergesehene Sanierung und Ergänzungen (Absturzsicherung) der Fenster in Bestand Trakt A. Zusätzliche Unterkonstruktion und Isolation Fenster. Folieren der Fenster als Schutz während Bauzeit.</p> <p>Glasersatz Vordach Trakt A. Erhöhte Anforderungen an Beschläge Aussentüren (KNX-Steuerung).</p> |

|     |                       |            |  |
|-----|-----------------------|------------|--|
| 215 | Leichtkonstruktionen  | 140'000.00 | Die Materialpreise waren höher als erwartet. Vergabemisserfolg durch gestiegene Materialpreise. Unvorhergesehener Ersatzfassadenbekleidung Bestand.  |
| 221 | Fenster in Aluminium  | 150'000.00 | Es wurden bei der Ausführung mehr Fenster eingebaut, als ursprünglich geplant waren. Behördenanforderung an RWA in Mehrzweckraum.<br>Unvorhergesehene Sanierung und Ergänzungen (Absturzsicherung) der Fenster in Bestand Trakt A.<br>Zusätzliche Unterkonstruktion und Isolation Fenster. Folieren der Fenster als Schutz während Bauzeit.<br>Glasersatz Vordach Trakt A.<br>Erhöhte Anforderungen an Beschläge Aussenüren (KNX-Steuerung).   |
| 224 | Bedachungsarbeiten    | 80'000.00  | Zusätzliche Anforderungen an Blitzschutz. Regiearbeiten für provisorische Abdichtungen während Bauzeit. Zusätzliche Schutzbleche Brandschutz.  |
| 225 | Spezielle Dichtungen  | 60'000.00  | Im Bereich Brandschutz zeigte sich bei der Ausführung, dass deutlich mehr Brandschutzabschottungen nötig waren.  |
| 230 | Elektroinstallationen | 25'000.00  | Im Trakt A wurden bei den Abbrucharbeiten (Betonschnitte) für die neuen Treppenhäuser die bestehenden Elektrokabel durchtrennt. Die Kosten konnten durch den Verursacher (Baumeister) wegen seines Konkurses nicht zurückgeholt werden.<br>Zusätzlicher Anschluss Töpferofen Trakt B.<br>Baumeisterabbruch beschädigte Audioanlage.  |
| 240 | Heizung / Lüftung     | 45'000.00  | Neue Unterverteilung.<br>Beschädigte Leitungen durch Abbrucharbeiten. Instandstellung Schaltschrank der bestehenden Heizung.<br>Reparatur von durch Bohrungen beschädigter Leitungen. Ersatz Heizung Bestand (Trakt A+B).  |
| 250 | Sanitärinstallationen | 45'000.00  | Gesamtersatz Garnituren: Die bestehenden Garnituren waren in einem sehr schlechten Zustand und teilweise bestand Verletzungsgefahr. Ersatz Apparate: Lavabos mit grossen Abplatzungen und durch den Bau zerstörte Lavabos mussten ersetzt werden (die bestehenden Räume mussten während der Bauphase zugänglich sein (Verstärkungen / Wände), mangelnde Sorgfalt der Bauarbeiten. Prov. Anschluss Familiengärten (gleiche Zuleitung). Winterschutzmassnahmen. Baustelleninstallation wegen sehr tiefer Temperaturen (Frostschutzband). Reparatur Regenwasserleitung (bei Abbruch Baumeister beschädigt). |

|     |                      |              |   |
|-----|----------------------|--------------|---|
| 271 | Gipserarbeiten       | 30'000.00    | Vorwandinstallationen bei Leistungsinstallati-<br>onen Reparaturarbeiten in bestehenden Klasse-<br>nräumen (Schäden Abbruch und Bohrarbeiten).<br>Zusätzlich geforderte Brandschutz-Verkleidun-<br>gen.   |
| 292 | Honorar Bauingenieur | 120'000.00   | Mehrleistung für Verstärkungsmassnahmen<br>wegen eines Ausführungsfehlers des<br>Baumeisters.<br>Mehrleistung für zusätzliche Pfählungen.<br>Mehrleistung der Ausführungsstatik.<br>Mehrleistung der Kontrollen des Baumeisters<br>wegen mangelhafter Ausführung.<br>Die Nachforderungen des Bauingenieurs lagen<br>deutlich höher und konnten durch Nachverhand-<br>lungen um 30 % gesenkt werden. |
| 296 | Brandschutzplanung   | 60'0000.00   | Die definitiven Auflagen der GVZ waren im<br>Bereich des Traktes C deutlich höher als ge-<br>plant. Die alte Turnhalle hatte die geforderten<br>Anforderungen nicht erfüllt. Mithilfe aufwändiger<br>Berechnungen konnte eine Lösung mit der GVZ<br>erarbeitet werden, damit die neue Turnhalle<br>aufgestockt und die Personenbelegung und der<br>alten Turnhalle erhöht werden konnten.           |
|     | Total                | 1'440'000.00 |   |

**In der Kostenschätzung wurde für «Unvorhergesehenes» ein Betrag von CHF 750'000.- budgetiert.**

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und Schadensfällen war es im Rahmen der Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten grösstenteils nicht möglich, auf die Umsetzungen und Schadensbehebungen zu verzichten. Folgende Hauptursachen führten zur Kostenüberschreitung des Kostendachs:

- Der Konkurs der Baumeisterfirma verhinderte eine Schadensregulierung.
- Die Verzögerungen durch die nachträglichen Pfählungsarbeiten führten zu weiteren zusätzlichen Schäden und Mehrkosten.

Die Baukommission hat sich wiederholt mit der Kostenentwicklung auseinandergesetzt und nur schulbetrieblich wichtige Umbauten umgesetzt. Gestalterische Aspekte standen dabei nicht im Vordergrund.

#### **4.2 Subventionen – Kantonaler Sportfonds**

Für das Bauprojekt «Erweiterung und Sanierung Schulanlage Hellwies» wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2019 vom kantonalen Sportfonds ein einmaliger Beitrag gesprochen. Der Beitrag wird nach der Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt.

- CHF 326'000.-  
ZKS (Zürcher Kantonalverband für Sport) – max. zugesicherter Betrag

Dieser Subventionsbeitrag ist in der Kreditabrechnung nicht berücksichtigt.

## 5. ANTRAG AN DIE SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Schulpflege hat die vorliegende Bauabrechnung am 10. März 2026 geprüft und verabschiedet. Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung:

- **Die Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies mit Gesamtkosten von CHF 17'097'428.50 und einer teuerungsbereinigten Kreditüberschreitung von CHF 521'251.30 wird genehmigt.**
- **Für die Kreditüberschreitung wird ein Zusatzkredit von CHF 521'251.30 genehmigt.**

## ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung,

- die Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies mit Gesamtkosten von CHF 17'097'428.50 und einer Kreditüberschreitung von CHF 521'251.30 zu genehmigen;
- für die Kreditüberschreitung einen Zusatzkredit von CHF 521'251.30 zu bewilligen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Am 20. Juni 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Schulanlage Hellwies einen Wettbewerbs- und Vorprojektkredit von CHF 780'000.- für die Planung der Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies. Am 25. September 2016 genehmigte der Souverän an der Urne den Objektkredit von CHF 14'720'000.- auf der Basis einer Kostenschätzung mit Kostendach.
- Durch die Schulpflege wurden im Prozessverlauf in eigener Kompetenz Zusatzkredite in Höhe von insgesamt CHF 955'677.20 genehmigt.
- Die Teuerung (Baukostenindex) zwischen 2015 (Stand Kostenschätzung) und 2019 ( $\frac{2}{3}$  Bauzeit) betrug auf dem Objektkredit CHF 120'500.
- Der insgesamt bewilligte Kredit mit Einbezug der Teuerung beträgt somit insgesamt CHF 16'576'177.20.
- Die Gesamtkosten der Bauabrechnung für die Erweiterung und Sanierung belaufen sich auf CHF 17'097'428.50, was zu einer Kreditüberschreitung von CHF 521'251.30 oder 3.14% führt.
- Wesentliche Mehraufwendungen sind in den Bereichen «Baumeisterarbeiten», «Montagebau in Holz», «Stahlbau», Leichtkonstruktionen sowie «Fensterbau» entstanden. Die einzelnen Budgetpositionen mit Mehr- / und Minderleistungen wurden nachvollziehbar aufgezeigt und begründet. Die Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge der Erschwernisse sowie der verursachten Schäden führten zu Konflikten mit dem Baumeister und schleppenden Arbeitsprozessen.
- Die zur Prüfung bereitgestellte Bauabrechnung sowie die Submissionsunterlagen waren geordnet und vollständig dokumentiert.
- Die Erstellung der Bauabrechnung hatte sich verzögert, da die Schulpflege mehr als zwei Jahre erfolglos mit der Baumeisterfirma eine Einigung zur Schlussrechnung und Regelung der verursachten Schäden gesucht hat. Am 23. März 2023 wurde die Schulpflege über den Konkurs des Baumeisters in Kenntnis gesetzt. Die Schulpflege hat nach Verhandlungen und umfangreichen juristischen Abklärungen einer Vergleichsvereinbarung mit dem Konkursamt Wallisellen über CHF 150'000.- zugestimmt.
- Für das Bauprojekt «Erweiterung und Sanierung Schulanlage Hellwies» wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2019 vom kantonalen Sportfonds ein einmaliger Beitrag von CHF 326'000 gesprochen, welcher jedoch erst nach Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt wird. Dieser Subventionsbeitrag ist in der Kreditabrechnung nicht berücksichtigt.

## **BERATUNG**

### Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission erinnert an das Jahr 2014 als für die Planung der Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies der Projektierungskredit genehmigt wurde. Die heute – nun zwölf Jahre später – erklärte Kostenüberschreitung erfolgte hauptsächlich wegen der angefallenen Teuerungen. Die Mehraufwendungen und von der Schulpflege genehmigten Zusatzkredite sind nachvollziehbar begründet. Wie aufgezeigt, wird nach Genehmigung der Bauabrechnung der staatlich zugesicherte Sportfonds ausbezahlt.

Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Bauabrechnung und der Zustimmung des Zusatzkredits.

Die Schulpräsidentin übergibt das Wort der Versammlung. Es wird von der Versammlung nicht gewünscht.

## **BESCHLUSS**

**Die Schulgemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Antrag der Schulpflege:**

**Die Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies mit Gesamtkosten von CH 17'097'428.50 und einer teuerungsbedingten Kreditüberschreitung von CHF 521'251.0 wird genehmigt. Für die Kreditüberschreitung wird ein Zusatzkredit von CHF 521'251.30 genehmigt.**

---

Auf Anfrage der Vorsitzenden werden weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben.

Die Schulpräsidentin weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab Montag, 22. Juni 2026, in der Schulverwaltung zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist Raffaella Fehr ebenso auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Uster
- 30 Tage für einen ordentlichen Rekurs sowie Berichtigung des Protokolls an den Bezirksrat Uster

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Er setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§21a Abs. 2 VRG).

Die Schulpräsidentin dankt allen Anwesenden für das Interesse und Erscheinen zur heutigen Schulgemeindeversammlung sowie den Pressevertretern für die Berichterstattung in den Medien.

Zum Abschluss der Amtsperiode verabschiedet sie Janine Lombardi, Michelle Halbheer (heute abwesend) und Raphael Banti, für das Engagement in der Schulpflege.

Raffaela Fehr schliesst heute die letzte Schulgemeindeversammlung ab und wünscht allen Anwesenden eine angenehme Sommerzeit.

Volketswil,  
15. Juni 2026

Namens der Schulgemeindeversammlung  
Die Protokollführerin:

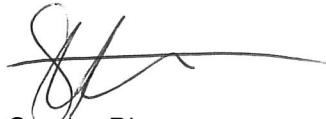


Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Die Schulpräsidentin:



Die Stimmzähler:



Samira Blum



Rolf Kuhn